



mitteilungen

Jahrgang 55 · Nummer 3

März 2002

INHALT

Verband intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 123 Informationen zur Bundestagswahl 2002
- 124 Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft
- 125 Sendereihe „Starke Frauen“ auf WDR 5
- 126 EU-Förderinformationssystem
- 127 Internationaler Kongress des RGRE in Antwerpen
- 128 Gutachten zur Modernisierung des Datenschutzrechtes
- 129 Tag des offenen Denkmals 2002
- 130 Partnerschaftsgesuch

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 131 Pressemitteilung: Letzte Reserven mobilisiert
- 132 Pressemitteilung: Kommunen vor dem Ruin
- 133 Umstellung des öffentlichen Dienstrechts auf Euro
- 134 Reform der Grundsteuer
- 135 Gemeindefinanzreform dringend notwendig
- 136 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2001
- 137 Gewerbesteuerpflicht von Anwaltskanzleien
- 138 Konzessionsabgabe - Grenzpreis für 2002 weiter gesunken

Schule, Kultur und Sport

- 139 Kultusministerkonferenz zur PISA-Studie
- 140 Rundfunkgebühren-Reform für Schulen
- 141 Geschichtsprojekt „Säkularisation in Westfalen“
- 142 Sponsoringpreis für Bibliotheken
- 143 Festival des Sports in Rheine
- 144 EU-Aktion „Minerva“
- 145 Modellprojekt „abitur-online.nrw“

Datenverarbeitung und Internet

- 146 Top-Level-Domain „.info“
- 147 Kostenloser Online-Zugang zum Amtsblatt der EG

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 148 Rahmenvorgaben zum Krankenhausplan 2001
- 149 Beratung und Integration von Arbeitslosen
- 150 Betriebliche Gesundheitsförderung in der öffentlichen Verwaltung
- 151 Praxis- und Apotheken - Info für behinderte Menschen
- 152 Bundesweite Einführung des „Mainzer Modells“ für Kombilohn

153 Neue Richtlinien zur Pflegebedürftigkeit

154 Neue Landesfachstelle Glücksspielsucht

Wirtschaft und Verkehr

- 155 Fahrgäste und Einnahmen im ÖPNV
- 156 Internetpreis „de.stination 2002“ ausgeschrieben
- 157 Neue Veröffentlichungen der FGSV
- 158 Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- 159 Aufwertung des Zebrastreifens durch Richtlinie R-FGÜ 2001
- 160 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar
- 161 Kinder und Verkehr

Bauen und Vergabe

- 162 Zur Großen Staatsprüfung anstehende ReferendarInnen
- 163 Broschüre „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 164 Osterfeuer und Pflanzen-Abfallverordnung
- 165 Biogene Treib- und Schmierstoffe
- 166 Bundeskabinett beschließt Altholz-Verordnung
- 167 Bundeskabinett beschließt Bergversatz-Verordnung
- 168 Verwaltungsgericht Aachen zur Mindestgebühr im Abwasserbereich
- 169 Abwassergebühren 2001 konstant
- 170 Zukunft der Klärschlammverwertung
- 171 Bundesverwaltungsgericht zu Bebauungsplan und Regenwassernutzung
- 172 Verwaltungsgericht Arnberg zur getrennten Regenwassergebühr
- 173 Kanalnetz-Übernahme-Angebote
- 174 Anschluss- und Benutzungszwang bei Niederschlagswasser
- 175 Broschüre: „Co-Fermentation“

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die März-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Historische Zentren

Walter Ollenik

Die Arbeitsgemeinschaften der historischen Stadt- und Ortskerne in NRW

Hans-Jürgen Ulbert

Historische Zentren und Tourismus - die ILS-Studie

Ferdinand G.B. Fischer

Der Reiseführer „historische Zentren in NRW“

Peter U. Berger

Lebensfähiger Einzelhandel in historischen Zentren

Eberhard Grunsky

Strömungen und Moden der Denkmalpflege

Franz Pesch

Enge Gassen - die Krux mit dem Verkehr

Stephan Bajohr

Das Engagement des Landes NRW für die historischen Zentren

Claus Hamacher

Umfrage zur Entwicklung der Kommunal Finanzen NRW 2001/2002

Bernd Jürgen Schneider

Perspektive der Kommunal Finanzen

Matthias Menzel

Die PISA-Studie und ihre Auswirkungen auf die NRW-Kommunen

Dokumentation:

Änderung des Regionalisierungsgesetzes NRW

RECHTSPRECHUNG

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband intern

StGB NRW-Termine

- 05.03. Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss des StGB NRW in Düsseldorf
- 06.03. Pressekonferenz in Bergisch Gladbach
- 06./07.03. Präsidium und Hauptausschuss des StGB NRW in Bergisch Gladbach

Fortbildung des StGB NRW 2002

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
13.03.2002	Seminar „Perspektiven kommunaler Sozialpolitik“	Gut Havichhorst, Münster-Sudmühle
25.06.2002	Seminar „Perspektiven kommunaler Sozialpolitik“ (Folgeseminar)	Gut Havichhorst, Münster-Sudmühle
18.09.2002	Seminar „Umsetzung der neuen StGB-Mustersatzung zum Straßenausbaubeitrag“	Bad Sassendorf

- 11.03. Sitzung der LAGÖF Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege NRW in Düsseldorf
- 12.03. Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW in Erkelenz
- 13.03. Umweltausschuss des StGB NRW in Düsseldorf
" Seminar „Perspektiven kommunaler Sozialpolitik“ auf Gut Havichhorst/Münster-Sudmühle
- 20.03. Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des StGB NRW in Ibbenbüren

DStGB-Termine

- 20./21.03. Geschäftsführerkonferenz des DStGB in Mühlheim

Recht und Verfassung

123 Informationen zur Bundestagswahl 2002

Wie der Bundeswahlleiter mitteilt, werden bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 – nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes – im Bundesgebiet etwa 61,2 Mill. Deutsche wahlberechtigt sein. Von den Wahlberechtigten sind ca. 31,9 Mill. Frauen und ca. 29,3 Mill. Männer. Bei der Bundestagswahl 1998 waren rund 60,8 Mill. Personen wahlberechtigt.

Erstmals an einer Bundestagswahl können etwa 3,3 Mill. Wahlberechtigte (1,7 Mill. Männer und 1,6 Mill. Frauen) teilnehmen. Hierbei handelt es sich um die jungen Deutschen, die seit der letzten Bundestagswahl wahlberechtigt geworden sind, d.h. die in der Zeit vom 28. September 1980 bis 22. September 1984 geboren sind.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Altersstruktur der Wahlberechtigten bei der Wahl des 15. Deutschen Bundestages stellt sich voraussichtlich wie folgt dar:

- 2,5 Mill. oder 4 % aller Wahlberechtigten (Männer: 1,3 Mill., Frauen: 1,2 Mill.) sind unter 21 Jahren,
- 25,1 Mill. Wahlberechtigte bzw. 41 % (Männer: 12,8 Mill., Frauen: 12,3 Mill.) sind zwischen 21 bis unter 45 Jahren,
- 14,4 Mill. Wahlberechtigte oder 24 % (Männer: 7,2 Mill., Frauen: 7,2 Mill.) sind 45 bis unter 60 Jahre alt und
- 19,2 Mill. Wahlberechtigte bzw. 31 % (Männer: 8,0 Mill., Frauen: 11,2 Mill.) sind 60 Jahre oder älter.

Informationen des Bundeswahlleiters können im Internet unter www.destatis.de/wahlen abgerufen werden.

Az.: I/2 011-06-1

Mitt. StGB NRW März 2002

124 Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft

Am 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 (BGBl I, S. 361) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält neben Änderungen vieler Sicherheitsgesetze auch Änderungen des Vereinsgesetzes und zahlreiche Änderungen des Ausländerrechts. Wie von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, werden Verpflichtungserklärungen nach §§ 84 Abs. 1, 82 Abs. 2 AuslG künftig in der Visa-Datei gespeichert. Ausländerbehörden und Träger der Sozialhilfe erhalten erweiterte Auskunftsrechte gegenüber dem Ausländerzentralregister.

Hervorzuheben sind in den kommunalrelevanten Bereichen folgende Änderungen:

- Im Paßgesetz (§ 4 Absätze 3 und 4 neu) wird die Möglichkeit eröffnet, in dem Paß neben dem Lichtbild und der Unterschrift weitere biometrische Merkmale von Fingern, Händen oder Gesicht aufzunehmen. Dadurch soll die computergestützte Identifizierung einer Person auf der Grundlage eines Ausweisdokumentes verbessert werden. Die Einzelheiten sollen durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.
- Eine entsprechende Regelung wird in das Gesetz über Personalausweise aufgenommen.
- In der Praxis aufgetretene Unklarheiten über die Reichweite des Kennzeichenverbotes in § 9 des Vereinsgesetzes sollen durch einen neuen Abs. 3 beseitigt werden, der klarstellt, dass das gesetzliche Verbot aus § 9 Abs. 1 Vereinsgesetz sich an Jedermann, auch an Mitglieder nicht verbotener Vereine richtet.
- Um die Aktivitäten extremistischer Ausländervereine in Deutschland rascher unterbinden zu können, werden die Regelungen in § 14 und 15 Vereinsgesetz, die die Vereins- und Betätigungsverbote von Ausländervereinen regeln, verändert. Außerdem werden von EU-Ausländern getragene Vereine aus der Regelung herausgenommen, d. h. diese werden mit Deutschen gleichgestellt.
- In § 5 Ausländergesetz werden detaillierte Bestimmungen über die Gestaltung von Aufenthaltstiteln eingefügt. In § 8 Abs. 1 AuslG wird ein neuer Regelversagungsgrund eingefügt. Die Aufenthaltsgenehmigung

wird versagt, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft, damit droht oder wenn er einer Vereinigung angehört oder diese unterstützt, die den internationalen Terrorismus unterstützt.

- Ergänzende Vorschriften über den Ausweisersatz (§ 39 AuslG) sollen den Sicherheitsstandard erhöhen.
- In § 41 AuslG wird zur verbesserten Identitätsfeststellung von Ausländern entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz eine gesetzliche Grundlage für Sprachaufzeichnungen geschaffen, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann. Die Tatbestände, in denen erforderliche Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität einschließlich daktyloskopischer Behandlungen durchgeführt werden können, werden ausgeweitet (§ 41 Abs. 3 AuslG).
- Die jetzt noch in § 46 Nr. 1 geregelte Kann-Ausweisung in den Fällen der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung wird zur Regelausweisung (§ 47 Abs. 1 Ziffer 4 neu) heraufgestuft.
- Die Ermessensausweisung wird künftig auch in Fällen eröffnet, in denen falsche Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung bzw. im Visumverfahren gemacht werden (§ 46 Nr. 1 neu AuslG).
- Im Wege der Regelausweisung werden künftig auch falsche oder unvollständige Angaben über Kontakte zu Verbindungen oder Personen mit terroristischem Hintergrund sanktioniert (§ 47 Nr. 5 AuslG neu). Gleiches gilt für das Verheimlichen von früheren Aufenthalten in bestimmten anderen Staaten oder in Deutschland.
- Die Ausnahmen vom Abschiebungsschutz im Fall politischer Verfolgung in § 51 Abs. 3 AuslG werden erweitert. Der Abschiebungsschutz entfällt künftig, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat. Eine rechtskräftige Verurteilung braucht in diesen Fällen nicht mehr abgewartet zu werden.
- Es wird ein neuer § 56 a AuslG eingefügt, der Einzelheiten über eine fälschungssichere Bescheinigung über die Duldung regelt.
- In einem neuen § 64 a AuslG wird eine Rechtsgrundlage für Anfragen der Ausländerbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung einer sonstigen Aufenthaltsgenehmigung bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern eingefügt. Diese müssen den Ausländerbehörden mitteilen, ob Versagungsgründe nach dem neu eingefügten § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG (siehe oben) vorliegen.
- In § 69 AuslG wird die Möglichkeit eröffnet, für die Fiktionsbescheinigung (Bescheinigung der andauernden rechtlichen Fiktion eines legalen Aufenthalts trotz fehlender gültiger Aufenthaltsgenehmigung) einen bundeseinheitlichen Vordruck einzuführen. Dafür ist eine Verordnung des BMI vorgesehen.

- Im Asylverfahrensgesetz wird zur Identitätsfeststellung von Asylbewerbern die Möglichkeit zu Sprachaufzeichnungen geschaffen, anhand derer eine identitätssichernde Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunftsregion erfolgen kann.
- Zahlreiche Änderungen zur verbesserten Erkenntnisgewinnung gibt es auch beim Ausländerzentralregister. Die bisherige AZR-Visadatei wird zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut. Die Abrufmöglichkeiten der Polizeibehörden werden erweitert. Auch Personen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus werden in die Gruppenauskunft einbezogen. Sicherheitsdienste können künftig den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters im automatisierten Verfahren abrufen.
- Ausländerbehörden müssen künftig Daten zu Visaverlängerungen an das AZR übermitteln.
- Durch Änderung von § 32 Abs. 1 AZRG erhalten künftig auch Ausländerbehörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen die für sie erforderlichen Daten aus der Visa-Datei. Für letzteres gilt dies insbesondere hinsichtlich eventueller Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG. Die Tatsache einer solchen Erklärung und die Stelle, bei der sie vorliegt, werden künftig in der Visa-Datei gespeichert. Dadurch wird die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen möglich. Damit werden Forderungen der kommunalen Spitzenverbände erfüllt.

Quelle: DStGB Aktuell 0402 vom 25.01.2002

Az.: I/2 101-01 Mitt. StGB NRW März 2002

125 Sendereihe „Starke Frauen“ auf WDR 5

Der Sender WDR 5 setzt nach der positiven Resonanz die Sendereihe „Starke Frauen“ in diesem Jahr fort.

Alle Folgen werden ab Januar zweimal im Monat in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 11.50 Uhr in der Sendung „Neugier Genügt“ auf WDR 5 zu hören sein. Begleitend zur Sendung gibt es auch diesmal wieder eine kleine Broschüre, in der die Biographien starker Frauen beschrieben werden. Die Broschüre ist erhältlich bei WDR 5, Frau Vera Dreckmann, 50600 Köln, Fax: 0221/220-3394, e-Mail: vera.dreckmann@wdr.de.

Az.: I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW März 2002

126 EU-Förderinformationssystem

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion – bietet seinen Mitgliedern die Nutzung des ausgezeichneten EU-Förderinformationssystems EUFIS zu besonders günstigen Konditionen an. Das System EUFIS ist ein benutzerfreundliches Suchsystem zu EU-Förderinformationen. Des weiteren bietet es einen Online-Benachrichtigungsdienst, der automatisch über interessierende Themen informiert. Für RGR-Mitglieder kostet ein Jahresabonnement 202,84 Euro inkl. MWSt. Diese Kondition gilt nur, sofern bis zum 31.05.2002 unter den Mitgliedern des RGR mindestens 50 Jahresabonnements zustandekommen. Die näheren Informationen finden sich im Intranet des StGB NRW, Fachinformation und Service, Europa, EUFIS. Ansprechpartner beim RGR ist Frau Ines Spengler, Tel.: 0221-3771-313.

Az.: I/1 05-17 Mitt. StGB NRW März 2002

127

Internationaler Kongress des RGR in Antwerpen

Im belgischen Antwerpen findet vom 22. bis 25. Mai 2002 ein großer kommunaler Partnerschaftskongress statt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, weltweit stattfindende beispielhafte kommunalpartnerschaftliche Zusammenarbeit zu präsentieren. Unter dem Motto „Vom Austausch zur vertieften Zusammenarbeit“ werden in Antwerpen mehr als 1.500 Bürgermeister, Ratsmitglieder, Vertreter von Partnerschaftskomitees sowie Vertreter von EU-Institutionen aus ganz Europa erwartet. Weitergehende Informationen sind bei nachfolgenden Ansprechpartnern erhältlich:

Professional Congress Organiser First Class

Tel.: 00323 226 30 45

Fax: 00323 226 35 98

E-Mail: firstclass@firstclass.be

Website: www.antwerp.be/twincon2002

Stadt Antwerpen

Amt für internationale Beziehungen

Frau Katia Bels

Rathaus, Grote Markt 1, B-2000 Antwerpen

E-Mail: twinningcongress@stadt.antwerpen.be

Az.: I 05-14

Mitt. StGB NRW März 2002

128

Gutachten zur Modernisierung des Datenschutzrechtes

Die Bundesregierung bereitet sich auf eine zweite Stufe der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes vor, die für die kommende Legislaturperiode geplant ist. Ein dafür in Auftrag gegebenes umfangreiches Gutachten zur Modernisierung des Datenschutzrechtes ist ihr im November 2001 übergeben worden. Das BMI hatte das Gutachten in Auftrag gegeben, um grundsätzliche Problemstellungen des Datenschutzrechtes vorzubereiten für eine umfassende Datenschutzrechtsreform wissenschaftlich zu beleuchten.

Nach Auskunft der Bundesregierung geht es darum, den Datenschutz effektiver zu gestalten, die Datenschutzregelungen zu vereinfachen und einen angemessenen Ausgleich zwischen Risiken und Chancen der bei der Datenverarbeitung eingesetzten neuen Technologien zu erreichen. Ziel sei eine grundlegende Neuordnung des Datenschutzrechtes. Es sollen Anreize geschaffen werden, damit Datenverarbeiter selbständig effektive Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes ergreifen. Vorgesehen ist auch eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen allgemeinem Datenschutzrecht und den etwa 100 Gesetzen mit bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften allein im Bereich des Bundes. Das BMI kündigte eine umfassende Abstimmung zwischen Bund und Ländern an, um den Gleichklang von Bundes- und Landesrecht erhalten zu können.

Quelle: DStGB Aktuell 0502 vom 31.01.2002

Az.: I/2 038-02-0

Mitt. StGB NRW März 2002

129

Tag des offenen Denkmals 2002

Der Tag des offenen Denkmals feiert im Jahr 2002 Jubiläum: Am 8. September findet das Kulturereignis in Deutschland zum 10. Mal statt. „Ein Denkmal steht selten allein: Straßen, Plätze und Ensembles“ lautet das bundes-

weite Schwerpunktthema des Aktionstages 2002. Die Fachwelt widmet sich heute bekanntlich nicht nur dem isolierten Einzeldenkmal, sondern das -meist über Jahrhunderte gewachsene - Stadt- bzw. Ortsbild mit seinen Vierteln, Straßenführungen und Plätzen spielt eine große Rolle. Städtebauliche Fragen sind dem Laien nicht immer geläufig, bilden aber einen wichtigen Bereich der Denkmalpflege, der am 8. September einmal im Blickpunkt stehen soll.

Die Deutsche Stiftung Denkmalrecht lädt schon jetzt die Veranstalter vor Ort ein, in die Vorbereitungen für den Denkmaltag einzusteigen. Auch 2002 berät sie die lokalen Organisatoren und stellt ihnen Werbematerialien zur Verfügung, ermöglicht eine bundesweite Plakatierung, betreibt eine intensive bundesweite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bindet den Tag auf europäischer Ebene ein. Alle Anmeldungen werden im Sommer nicht nur im gedruckten Programm, sondern unter www.denkmal-schutz.de auch im Internet veröffentlicht - ein Service, der schon in den letzten Jahren von Besuchern und von der Presse intensiv genutzt wurde.

Es gibt auch dieses Jahr wieder eine spezielle Broschüre für die Schulen und einen Fotowettbewerb.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ist wie folgt zu erreichen: Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn, Postfach 20 04 26, 53134 Bonn, Telefon: 0228/95738-0, Telefax: 0228/95738-23, Internet: www.denkmalschutz.de.

Az.: I/2 681-46

Mitt. StGB NRW März 2002

130 Partnerschaftsgesuch

An die Geschäftsstelle ist das Partnerschaftsgesuch der polnischen Stadt Janow Lubelski herangetragen worden. Janow Lubelski ist eine kleine Ortschaft in Südpolen mit 12.500 Einwohnern. Sie befindet sich in der Nähe des Landschaftsparks Lasy Janowskie, einem der größten Waldkomplexe Europas.

Interessierte Städte und Gemeinden werden gebeten, sich direkt mit dem Bürgermeister, Herrn Krzysztof Koltys, Burmistrz Miasta i Gminy, 23-300 Janow Lubelski, ul. Jana Zamoyskiego 59, Polen, Tel.: (+48)8724330, E-Mail: jano-wlub_m@woi.lublin.pl, www.janowlubelski.um.pl, in Verbindung zu setzen.

Az.: I/1 05-14

Mitt. StGB NRW März 2002

Finanzen und Kommunalwirtschaft

131 Pressemitteilung: Letzte Reserven mobilisiert

Die sich noch Anfang 2000 vorsichtig abzeichnende Konsolidierung der kommunalen Haushalte ist durch gravierende Einnahme-Verluste und zusätzliche finanzielle Belastungen ins Gegenteil verkehrt worden. Nur noch jede vierte kreisangehörige Kommune in NRW sieht sich 2002 in der Lage, ohne Eingriffe in die Substanz einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Dies erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Albert Leifert, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Haushalt-Umfrage des Verbandes unter den 359 Mitgliedstädten und -gemeinden.

Ursache für die Einnahmeverluste - insbesondere bei der Gewerbesteuer - seien neben der schlechten wirtschaftlichen Lage die gesetzgeberischen Reformprojekte der vergangenen Jahre. Bei der Mehrzahl der Maßnahmen hätten Bund und Länder den Kommunen überproportional Einnahme-Verluste zugemutet. Auf der Ausgabenseite gebe insbesondere die Kostenexplosion bei der Sozialhilfe durch zunehmende Inanspruchnahme der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe für Behinderte Anlass zur Sorge.

Haushaltssicherungskonzepte und Gesamtdefizit

Von den 334 Städten und Gemeinden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, müssen in diesem Jahr 80 (24 Prozent) ein Haushalts sicherungskonzept (HSK) aufstellen. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2001 von mehr als 21 Prozent (66 HSK-Kommunen). Dabei gehen nur elf Kommunen davon aus, während der kommenden zwei Jahre die Phase der Haushalts sicherung überwinden zu können. Der weitaus größere Anteil nennt Konsolidierungszeiträume bis 2009 oder wagt gar keine Prognose über eine Rückkehr zu haushaltswirtschaftlichen Gesundheit. Zwei von drei Kommunen (166) können ihren Haushalt nur dadurch ausgleichen, dass sie das „letzte Tafelsilber“ veräußern oder ihre geringe Rücklage vollends auflösen.

Tabelle: Haushalt-Lage der NRW-Kommunen 2001 und 2002 (StGB NRW-Umfrage)

Regierungsbezirk	Haushalts-sicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2001	2002	2001	2002	2001	2002
Arnsberg	23	24	26	32	18	11
Detmold	0	5	26	31	36	26
Düsseldorf	9	13	22	25	21	14
Köln	20	22	37	45	28	18
Münster	14	16	28	33	26	19
Gesamt	66	80	139	166	129	88

Allein der Bestand der allgemeinen Rücklage der Kommunen sei - so Leifert - seit dem Jahr 2000 um mehr als 40 Prozent zurückgegangen. Viele Kommunen sind bereits beim gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand angelangt. Dies zeige, dass die Kommunen ihre letzten Reserven mobilisierten, um die von Bund und Ländern auferlegten Pflichtaufgaben erfüllen zu können. Leifert: „So etwas lässt sich nicht beliebig oft wiederholen. Ohne eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzen steuern wir schnurstracks auf eine Katastrophe zu“. Den Bürgerinnen und Bürgern müsse klar gemacht werden, dass „viele von dem, was wir uns in den letzten Jahrzehnten mühsam erarbeitet haben, nicht erhalten werden kann.“

Für Leifert ist es mittlerweile „fünf Minuten nach zwölf“. Das gemeindliche Gesamtdefizit ist weiter angestiegen. Bei den Städten und Gemeinden in der Haushalts sicherung sind allein bis 2000 Fehlbeträge von 492 Mio. € aufgelaufen, zu denen 2001 weitere 126 Mio € hinzukamen. Für das Jahr 2002 erwarten die Kämmerer zusätzliche Schulden von 156 Mio. €.

Ausgaben

In der derzeitigen wirtschaftlichen Situation wird der Ruf nach stärkerer Investition-Tätigkeit der öffentlichen Hand - insbesondere der Kommunen - immer lauter. Gerechert werden können die Kommunen - auf sie entfallen zwei Drittel der Investitionen - diesem konjunkturpolitischen Anspruch nicht. Die Pflichtaufgaben nehmen den Kommunen jeglichen Gestaltungsspielraum. Die Investition-Ausgaben, die seit Anfang der 1990er Jahre dramatisch gesunken sind, werden 2002 im Baubereich nur leicht um 1,85 Prozent steigen, die übrigen Investitionsausgaben verzeichnen sogar einen Rückgang um 2,9 Prozent. Dies, obwohl allein im Schulbereich ein Sanierung-Stau von gut 6 Mrd. € besteht - die PCB-Belastung in Schulen nicht eingerechnet. Der Forderung des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIFU), die investiven Ausgaben um 40 Prozent zu steigern, können die Kommunen nicht im Mindesten gerecht werden.

Der kommunale Sparwille dokumentiert sich erneut bei den Personalausgaben, deren Anstieg mit 1,7 Prozent unterhalb der Tarifabschlüsse liegt. Weitere Einsparungen haben die Kommunen durch teils schmerzhaftes Einschnitten bei den freiwilligen Leistungen erzielt, wobei sie sich konsequent bemühten, durch optimalen Ressourcen-Einsatz und Förderung bürgerschaftlichen Engagements das Leistungs-Angebot im Sport- und Kulturbereich so weit wie möglich aufrecht zu erhalten.

Landesweit sind die Hebesätze der Kreisumlage leicht gestiegen - auf durchschnittlich 32,6 Prozent. Insgesamt müssen die Kommunen pro Bürger rund 520 € an die Kreise überweisen. „Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten, dass sich die Kreise noch stärker als bisher durch Einsparungen an den Konsolidierung-Bemühungen der kommunalen Familie beteiligten“, betonte Leifert.

Einnahmen

Auch bei den Einnahmen sehen die Prognosen der Kämmerer düster aus. Für die Gewerbesteuer wird nach den dramatischen Einbrüchen 2001 ein weiterer Rückgang um sieben Prozent erwartet. Dies entspricht einem Betrag von 145 Mio. €. Dem steht ein geschätzter Zuwachs bei der Grundsteuer B (Grundstücke und Immobilien) von lediglich 14 Mio. € gegenüber (1,7 Prozent). Die Einnahmen aus Benutzung- und Verwaltung-Gebühren werden 2002 voraussichtlich um 1,9 Prozent steigen, wobei dies entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes lediglich gestiegene Kosten für Verwaltung-Leistungen widerspiegelt. „Die Zahlen belegen, dass es nicht um eine vorübergehende Durststrecke geht, sondern um eine dauerhafte Schieflage zwischen der Pflicht zur kommunalen Aufgaben-Erfüllung und der entsprechenden Finanzausstattung“, bilanzierte Leifert. Eine grundlegende Gemeindefinanzreform sei die einzige Möglichkeit, den drohenden Ruin der Städte und Gemeinden zu verhindern.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW März 2002

132 Pressemitteilung: Kommunen vor dem Ruin

Zu Beginn des Jahres 2002 stehen die Städte und Gemeinden in NRW durch den Einbruch der Steuereinnahmen, explodierende Ausgaben und den zusätzlichen Griff des Landes in die kommunale Finanzausgleichsmasse wieder mit dem Rücken zur Wand. Trotz jahrelanger konsequenter

Sparpolitik, die zu einem gewaltigen Investitionsrückgang und einem Abbau von 46.000 Stellen geführt hat, öffnet sich die Schere zwischen sinkenden Einnahmen und explodierenden Ausgaben immer weiter. Die Kassen sind leergefegt. Allein 2002 hat sich der Fehlbetrag in den Verwaltungshaushalten mit rund 2,3 Mrd. € gegenüber 2000 (509 Mio. €) nahezu vervierfacht.

Eine Trendwende ist nicht in Sicht. „Selbst bei anziehender Konjunktur drohen den Kommunen in den kommenden Jahren massive Minder-Einnahmen aufgrund der Steuerreform“, warnte heute in Düsseldorf der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Albert Leifert.

Mindereinnahmen nicht verkraftbar

Neben anderen zusätzlichen Belastungen wie der Förderung der privaten Altersvorsorge, der Erhöhung der Pendlerpauschale sowie des Kindergeldes litt die Kommunen insbesondere unter den Folgen der Steuerreform der Bundesregierung. Diese habe die Auswirkungen der Reform auf die großen Kapitalgesellschaften unterschätzt, so Leifert. Die Folgen sind katastrophal: Allein die Kommunen erleiden Verluste durch die Steuerreform in Höhe von rund 1,1 Mrd. €, die bis 2006 auf 1,7 Mrd. € jährlich ansteigen. Parallel müssen sie sich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 23 Prozent am Rückgang der Körperschaftsteuer in Nordrhein-Westfalen beteiligen. Deren Aufkommen ist von 3,1 Mrd. € Einnahmen im Jahr 2000 auf ein Minus von 1,7 Mrd. € (Steuer-Erstattung) zurückgegangen.

In dieser konfliktbelastenden Situation gibt es dramatische Einbrüche bei der Gewerbesteuer: in den ersten drei Quartalen 2001 um 465 Mio. €. Die Hauptlast der Gewerbesteuer trägt mittlerweile der standorttreue Mittelstand, der sich nicht mit Verlusten von zugekauften Unternehmen oder Investitionen im Ausland der Steuer entziehen kann.

Im Rahmen eines Sofort-Programms sind Korrekturen unabdingbar. Angesichts des rasanten Verfalls der Gewerbesteuer gibt es keine Rechtfertigung für die Abschöpfung vermeintlicher Gewerbesteuer-Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage um 50 Prozent - von bisher 20 Prozent auf 30 Prozent. Die Umlage muss gesenkt werden. Nicht Zuwachs, sondern dramatische Einbrüche kennzeichnen die Realität. Das Aufkommen der Gewerbesteuer 2001 und 2002 fällt bundesweit um fast 10 Mrd. € niedriger aus, als die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zur Steuerreform 2000 vorausgesagt hatte.

Rückgang der kommunalen Investitionen

Ansonsten würde - so die Prognose Leiferts - die Investitionskraft der Kommunen vollends zerstört. Viele Kommunen müssten bereits heute laufende Ausgaben mit Krediten finanzieren. Ihre Pflichtaufgaben könnten sie kaum mehr erfüllen. Der Spielraum für Investitionen wird immer enger. Die Sanierung von Straßen, Infrastruktur, Schulen, Bibliotheken und Kindergärten muss aufgeschoben werden. Ausgaben für Sport und Kultur werden ebenso zusammengestrichen wie Zuschüsse an Vereine und soziale Initiativen. Gleichzeitig geht der Personalabbau weiter, was wiederum den Arbeitsmarkt belastet.

Ein Vergleich mit den Sozialleistungen verdeutlicht die dramatische Entwicklung. Während 1981 die Baumaßnah-

men mit 4,1 Mrd. € deutlich über den Leistungen der Sozialhilfe (3,4 Mrd. €) lagen, wurden im Jahr 2000 für Bauprojekte nur noch 3 Mrd. €, für Sozialhilfe jedoch 8,2 Mrd. € ausgeben.

Die Folgen für den Arbeitsmarkt und die mittelständische Wirtschaft sind katastrophal. Dies vor dem Hintergrund, dass zwei Drittel aller Investitionen der öffentlichen Hand von den Kommunen getätigt werden. Wenn man weiter bedenkt, dass steigende Arbeitslosenzahlen zwangsläufig zu steigenden Sozialhilfe-Ausgaben und noch weniger Steuereinnahmen führen - 100.000 Arbeitslose belasten die öffentlichen Kassen mit 2 Mrd. € - wird eines deutlich: vor allem die Sozialhilfe-Ausgaben zerstören die Investitionsfähigkeit der Kommunen.

Der Verfall der kommunalen Investitionen richtet großen gesamtwirtschaftlichen Schaden an. Es ist Aufgabe des Bundes, den Kommunen durch Finanzhilfen für Investitionen aus diesem Teufelskreis von steigenden Arbeitslosenzahlen, sinkenden Einnahmen, wachsenden Aufgaben und steigenden Defiziten herauszuhelfen. Zinsverbilligte Darlehen sind hierzu ungeeignet. Die Kommunen sind nicht in der Lage, die Zinsen in den Verwaltungshaushalten zu erwirtschaften.

Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik beläuft sich der kommunale Investitionsbedarf von 2002 bis 2009 bundesweit auf rund 550 Mrd. €. Um dies zu bewältigen, müsste das heutige Investitionsniveau um etwa 40 Prozent gesteigert werden. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall.

Kostenexplosion bei Sozialausgaben

Parallel zur wegbrechenden Einnahmeseite explodiert die Ausgabenseite. Die Entlastungseffekte bei der Pflegeversicherung sind durch Ausgaben in anderen sozialen Bereichen aufgezehrt. Die begrenzten Pflegesätze, die steigende Lebenserwartung der Menschen und die Verschiebung der Altersstruktur – Deutschland ist eines der Länder mit der stärksten Alterung auf der Welt – hat zur Folge, dass bereits heute 60 Prozent der Bezieher von Leistungen aus den Pflegekassen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Auch die Eingliederungshilfe für Behinderte ist zu einem für die kommunalen Familie nicht mehr tragbaren Kostenfaktor geworden.

Die Belastungen in Höhe von 2,3 Mrd. € jährlich sind mehr als ein Warnzeichen. Die Behindertenhilfe ist mangels kommunaler Steuerungs-Möglichkeiten eine gesamtstaatliche Aufgabe. Sie muss aus dem BSHG herausgelöst und ein eigenständiges Leistungsrecht in die gemeinsame Finanzierungsverantwortung von Bund und Ländern überführt werden. Auch bei der Zuwanderung trifft die Last der Integration bislang vor allem die kommunale Ebene. Bund und Länder weigern sich, die erforderlichen Sprachkurse zu finanzieren.

Eine spürbare und dauerhafte Entlastung der kommunalen Sozialhaushalte setzt, so die Forderung Leiferts, neben einer Finanzierungsbeteiligung des Bundes eine Stärkung aller primären Sicherungssysteme - insbesondere des Familienleistungsausgleichs und der Leistungen der Arbeitslosenversicherung - voraus. Nur so kann verhindert werden, dass immer breitere Bevölkerungsschichten von der Sozialhilfe abhängig werden. Die Kommunen erwarten insoweit als kurzfristige Lösung ein eigenständiges Lei-

stungsrecht für Langzeitarbeitslose in der Finanzverantwortung des Bundes statt der geplanten Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie den Ausbau des Arbeitsmarktes für gering Qualifizierte.

Im Rahmen einer Reform des Bundessozialhilfegesetzes genauso notwendig ist eine Verwaltungsvereinfachung durch eine weitgehende Pauschalierung der Leistungen unter Aufgabe des Bedarfsdeckungsprinzips. Gleichzeitig muß das Subsidiaritätsprinzip wiederhergestellt werden.

Gemeindefinanzreform überfällig

„Ohne eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzen besteht keine Aussicht auf Gesundung der kommunalen Finanzen“, so Leifert. Bund und Land haben in den letzten Jahren durch Gesetze wiederholt kommunale Konsolidierungserfolge abgeschöpft. Der gewaltige Druck auf die öffentlichen Finanzen erfordert jedoch andere Konzepte. Nach 33 Jahren ist eine grundlegende Gemeindefinanzreform überfällig. Einnahmen und Aufgaben müssen neu verteilt werden. Neben der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, der bezahlt“) geht es auf der Einnahmeseite zuvörderst um eine Reform des Gemeindesteuersystems.

Im Mittelpunkt steht die von allen kommunalen Spitzenverbänden geforderte Modernisierung der Gewerbesteuer. Ziel ist es, über Einbeziehung der Freien Berufe die Gewerbesteuerlast gerechter zu verteilen, um so Handwerk und Mittelstand zu entlasten. Genauso dringlich ist die dauerhafte Reduzierung der Aufgaben- und Ausgabbelast der Kommunen. Nur so kann die Ausgabeexplosion in den Bereichen Soziales, Jugend und Schule eingedämmt werden. Parallel hierzu muss der wirtschaftliche Aufschwung in Gang gesetzt werden. Er schafft Arbeitsplätze, steuerliches Wachstum und führt zu einer Entlastung der Haushalte der Kommunen. Deren Finanz- und Investitionskraft würde erhöht, eine der Voraussetzungen für mehr Wachstum und Wohlstand. Doch hierzu müssen grundlegende strukturelle Reformen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Gesundheit, Rente und Bildung unverzüglich angepackt werden.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW März 2002

133

Umstellung des öffentlichen Dienstrechts auf Euro

Die Landesregierung hat in einer „Verordnung zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf Euro“ vom 11. Dezember 2001 verschiedene dienstrechtliche Vorschriften wie die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land Nordrhein-Westfalen, die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen sowie die Aufwandsdeckungsverordnung an den Euro angepaßt. Die Verordnung ist abgedruckt im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 43 vom 27. Dezember 2001, S. 870.

Az.: IV/1 960-00/14

Mitt. StGB NRW März 2002

134

Reform der Grundsteuer

Wir hatten mehrfach über die Notwendigkeit und die kontroversen Ziele einer Reform der Grundsteuer berichtet

Die nachfolgende Übersicht zeigt, daß die Grenzpreise seit Beginn des Jahres 1991 erheblich gesunken sind:

1991 =	15,14	Pf/kWh	7,74	Cent/kWh
1992 =	15,25	Pf/kWh	7,80	Cent/kWh
1993 =	15,24	Pf/kWh	7,79	Cent/kWh
1994 =	15,13	Pf/kWh	7,74	Cent/kWh
1995 =	14,96	Pf/kWh	7,65	Cent/kWh
1996 =	14,37	Pf/kWh	7,35	Cent/kWh
1997 =	13,90	Pf/kWh	7,11	Cent/kWh
1998 =	13,31	Pf/kWh	6,81	Cent/kWh
1999 =	11,93	Pf/kWh	6,10	Cent/kWh
2000 =	9,99	Pf/kWh	5,11	Cent/kWh

Az.: G/3 811-00

Mitt. StGB NRW März 2002

Schule, Kultur und Sport

139 Kultusministerkonferenz zur PISA-Studie

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer 296. Plenarsitzung bereits im Dezember 2001 erste Konsequenzen aus den Ergebnissen der PISA-Studie gezogen. Vorgelegt worden ist ein 7-Punkte-Katalog als erste Einschätzung auf die Ergebnisse der PISA-Studie, der nachfolgend wiedergegeben wird:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bereits im vorschulischen Bereich
2. Maßnahmen zur besseren Verzahnung von vorschulischem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundschulbildung und durchgängige Verbesserung der Lesekompetenz und des grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
4. Maßnahmen zur wirksamen Förderung bildungsbenachteiligter Kinder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
5. Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie eine ergebnisorientierte Evaluation
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit, insbesondere im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz als Bestandteil systematischer Schulentwicklung
7. Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen.

Mit diesen Punkten ist nicht festgelegt, welche Konsequenzen sich konkret für Nordrhein-Westfalen ergeben werden. Derzeit arbeitet das Schulministerium NRW an einer Konzeption als Reaktion auf die Ergebnisse der PISA-Studie, die frühestens im März 2002 vorliegen wird. Zahlreichen Pressemitteilungen zufolge dürften vor allem Änderungen im Grundschulbereich zu erwarten sein.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.: IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2002

140 Rundfunkgebühren-Reform für Schulen

In den Mitteilungen vom 05.12.2001 (Ifd. Nr. 727/2001) hatte die Geschäftsstelle eine Presseerklärung der Süd-deutschen Zeitung zur Rundfunkgebühren-Reform an Schulen wiedergegeben. Mehrfachzahlungen für mehrere Geräte in der Schule werden danach abgeschafft.

Die GEZ hat darauf hingewiesen, daß derzeit noch keine Rechtsänderung in Nordrhein-Westfalen erfolgt sei. Diese werde vielmehr frühestens Mitte des Jahres 2002 erfolgen. Erforderlich sei eine Änderung in der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Wie diese im einzelnen aussehen werde, sei im Detail noch offen. Sobald die neue Verordnung wirksam sei, werde die GEZ diese umsetzen und anschließend alle betroffenen Schulen über die Änderungen in den entsprechenden Teilnehmerkonten schriftlich informieren.

Die Geschäftsstelle wird über den aktuellen Sachstand weiter berichten.

Az.: IV/2-320-10/2

Mitt. StGB NRW März 2002

141 Geschichtsprojekt „Säkularisation in Westfalen“

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) möchte gemeinsam mit der NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege im Jahr 2003 an die Säkularisation und ihre Bedeutung für die westfälische Landesgeschichte erinnern. Am 25.2.2003 jährt sich zum 200. Male ein Ereignis, dessen politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Auswirkungen bis in die heutige Zeit sichtbar sind. 1803 bestimmte der Reichsdeputationshauptschluß die Aufhebung der geistlichen Staaten und ihre Überführung in weltliche Hände. Das folgenreiche Gesetz veränderte binnen weniger Jahre die seit dem Mittelalter gewachsenen territorialen Verhältnisse und leitete die Auflösung des über tausendjährigen Heiligen Reichs Deutscher Nationen ein.

Alle Kreise, Städte und Gemeinden in Westfalen mit ihren Einrichtungen sowie freie Gruppen und Vereine sind vom LWL und der NRW-Stiftung dazu aufgefordert, auf lokaler und regionaler Ebene mit eigenen Ausstellungen, Vorträgen, Veröffentlichungen und kulturellen Veranstaltungen verschiedenster Art an dem Projekt „Säkularisation in Westfalen“ mitzuwirken.

In der Kulturpflegeabteilung hat der LWL eine Geschäftsstelle eingerichtet, die federführend alle Veranstaltungen sammelt und koordiniert und dafür westfalenweit in einem Gesamtprogrammheft sowie im Internet wirbt. Darüber hinaus präsentiert der LWL durch sein Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster die Ausstellung „Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne“.

Mehrere Institutionen haben bereits ihre Beteiligung an dem Projekt „Säkularisation in Westfalen“ angekündigt. Als ein Beispiel sei hier genannt eine Ausstellung der Nordrhein-Westfälischen Staatsarchive und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund: „Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803“.

Für Fragen und Informationen steht der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Geschäftsstelle „Säkularisation in

Westfalen“, Dr. Christiane Todrowski, Warendorfer Straße 22, 48133 Münster, Tel.: 0251/591-3972, Fax: 0251/591-268, zur Verfügung.

Az.: IV/2-426-1

Mitt. StGB NRW März 2002

142 Sponsoringpreis für Bibliotheken

Der Kulturminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 04.02.2002 in Moers den Sponsoringpreis für Bibliotheken verliehen. Preisträger sind die Bibliotheken Moers, Hamm, Mönchengladbach und Nettetal. Die Bibliotheken erhalten insgesamt 10.100 EUR. Der Preis ist zum vierten Mal vergeben worden an Bibliotheken, die mit innovativen Projekten neue Wege beschreiten und ihre finanziellen Spielräume durch Einbindung von Sponsoren erweitern.

Der 1. Preis (5.000 EUR) ist an die Zentralbibliothek in Moers für das Projekt „Moerser-Jugendbuch-Jury“ gegangen. Auf Initiative der Stadtbibliothek hat eine Gruppe von 12- bis 16jährigen schon zum vierten Mal Gleichaltrige motiviert, das beste Jugendbuch des Jahres zu ermitteln. Die Bücher, die für diese Aktion in den Schulen verteilt werden, werden von Verlagen und Buchhandlungen gesponsort.

Ein 2. Preis ist in diesem Jahr nicht vergeben worden. Stattdessen wurden drei 3. Preise (je 1.700 EUR) an Bibliotheken vergeben, die sich mit gleichermaßen interessanten Projekten beworben haben. Die Stadtbücherei Hamm erhält einen Preis für das „Kunsthaus Stadtbücherei“. Das Kunsthhaus macht auf die vielschichtige Hammer Kulturszene aufmerksam. Die Stadtbibliothek Mönchengladbach erhält einen Preis für ihre „Public-private-partnership mit der Karstadt AG“. Schließlich erhält Nettetal eine Auszeichnung für das Projekt „Nettetaler Literaturtage“. Auf Initiative der Stadtbücherei Nettetal und gemeinsam mit den örtlichen Buchhandlungen gründete sich vor einigen Jahren ein Verein, der die literarischen Aktivitäten vor Ort bündelt und weiterentwickelt.

Az.: IV/2-470-2

Mitt. StGB NRW März 2002

143 Festival des Sports in Rheine

An sieben Wochenenden wird es auch im Jahr 2002 bundesweit wieder die Festivals des Sports geben, das vom Deutschen Sportbund veranstaltet wird. In NRW findet die Veranstaltung vom 12. bis 14. Juli 2002 in Rheine statt. Die Ausrichter, Stadtsportverband Rheine, Stadt Rheine und der Kreissportbund Steinfurt, werden nach Mitteilung des Landessportbundes ein dreitägiges Festival mit einer Schulveranstaltung im Jahnstadion, einem Vereinsinformationstag am Samstag in der Innenstadt und einem Hauptveranstaltungstag am Sonntag wiederum im Jahnstadion durchführen.

Nähere Informationen sind erhältlich beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg, Herrn Joachim Lehmann.

Az.: IV/2-390-10

Mitt. StGB NRW März 2002

144 EU-Aktion „Minerva“

Minerva ist eine Aktion der EU-Kommission im Rahmen des europäischen Bildungsprogramms Sokrates, welches die Förderung der europäischen Zusammenarbeit in allen Bereichen des Lernens zum Ziel hat. Mit der Aktion Miner-

va, mit der bestimmte Projekte gefördert werden, soll der europäische Dialog im Bereich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungsbereich gefördert werden. Insbesondere will die EU-Kommission mit der Aktion den Einsatz dieser Technologien für den offenen Unterricht und die Fernlehre (Open and Distance Learning) unterstützen und bewerten.

Ziel ist es, die Auswirkungen der Informations- und Telekommunikationstechnologien im Bildungsbereich zu untersuchen, innovative Lehr- und Lernmodelle unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen zu entwickeln und so Zugang zu besseren Lernmethoden und Bildungsressourcen zu finden und zu fördern.

Förderfähige Aktivitäten sind etwa die Entwicklung pädagogischer Mittel und Methoden auf Grundlage innovativer Pilotprojekte, die Vorbereitung und Untersuchung oder Erstellung von Vergleichsanalysen in Bezug auf Bildungstechnologien und der Aufbau von Informationsdiensten. Gefördert wird z. B. der Aufbau von Netzwerken zu bestimmten Themenbereichen, etwa der Lehrerbildung oder der Zusammenarbeit zwischen Nutzern und Anbietern von Bildungssoftware. Charakteristisch für alle Aktivitäten sollte sein, daß eine elektronische Verbreitung der Ergebnisse und die Teilnahme an Online-Foren angestrebt wird.

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die sich mit Bildungsveranstaltungen, Innovationen im Bildungswesen und dem Informations- und Telekommunikationsbereich beschäftigen.

Weitere Informationen zu Minerva sind erhältlich bei der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Hermann-Ehlers-Straße 10, 53113 Bonn, www.na-bibb.de/sokrates/index.htm.

Az.: IV/2-200-1/2

Mitt. StGB NRW März 2002

145 Modellprojekt „abitur-online.nrw“

Das Bildungsministerium NRW hat in Kooperation mit zwei Verlagen und einem Computerhersteller das Modellprojekt abitur-online.nrw auf den Weg gebracht. Nach Mitteilung der Landesregierung sollen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Projektes angeleitet werden, mit Hilfe von systematisch aufeinander aufbauender Lernsoftware und den Kommunikationsmöglichkeiten der Neuen Medien selbstständig Wissen erwerben. Das Projekt startet im Weiterbildungsdialog ab Sommer diesen Jahres an acht Standorten und in der gymnasialen Oberstufe ab Mitte 2003 im Schulversuch an 150 Schulen. abitur-online.nrw besteht aus zwei Pilotprojekten, einem internetgestützten abendgymnasialen Bildungsgang und dem Modellprojekt „Selbstständiges Lernen mit digitalen Medien“ in der gymnasialen Oberstufe.

Mit dem internetgestützten abendgymnasialen Lehrgang sollen berufserfahrene Erwachsene in drei Jahren zum Abitur geführt werden. Die Hälfte des Präsenzunterrichtes – zehn von zwanzig Unterrichtsstunden pro Woche – wird durch Selbststudium ersetzt, das von den jeweiligen Fachlehrern tutoriell über das Internet betreut wird. Basis für die Selbstlernphasen ist eine Lernplattform, über die das Lehr- und Lernmaterial bereitgestellt wird. Die Lernplattform bietet die Möglichkeit zur gemeinsamen Arbeit über das Internet sowie Module zur Kommunikation der Studierenden untereinander.

Beim Modellprojekt „Selbstständiges Lernen mit digitalen Medien“ in der gymnasialen Oberstufe erhalten die Schulen ein Lehr- und Lernsystem, das nach Mitteilung des Landes u.a. individuelle Kurzlehrgänge mit Lernerfolgskontrolle bis hin zu projektorientierten kooperativen Arbeitsformen ermöglichen soll.

Nähere Informationen können abgerufen werden unter www.abitur-online.nrw.de.

Az.: IV/2-211-34/5

Mitt. StGB NRW März 2002

Datenverarbeitung und Internet

146 Top-Level-Domain „.info“

Mit Schnellbrief vom 19. Dezember 2001 hatte die Geschäftsstelle ausführlich über den Versuch eines österreichischen Unternehmens namens „Tiscover“ berichtet, Namen deutscher Kommunen unter der neuen Top-Level-Domain „.info“ für sich registrieren zu lassen, um diese Adressen später zu vermarkten. Eric Schätzlein, Vorstandsmitglied der Registrierungsstelle Afiliass, hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 an den Deutschen Tourismusverband zugesichert, daß Afiliass eine Lösung für alle mißbräuchlichen Registrierungen erarbeitet hat, die auch den Fall Tiscover mit einschließt. Alle in der sogenannten "Sunrise-Periode" registrierten Domain-Namen ohne gültiges Markenrecht werden von Afiliass wieder gelöscht und zur Neuregistrierung freigegeben. Das Registrierungsverfahren wird voraussichtlich gegen Ende des 1. Quartals 2002 durchgeführt werden. Alle Betroffenen können den Fortgang des Verfahrens unter der Internetadresse „www.afiliass.info“ verfolgen.

Az.: IV/1 830-06

Mitt. StGB NRW März 2002

147 Kostenloser Online-Zugang zum Amtsblatt der EG

Entsprechend der Transparenzpolitik der EU-Organe ist seit Anfang des Jahres der Zugang zu sämtlichen amtlichen Dokumenten, auf die über das Internet EUR-Lex-Portal zugegriffen werden kann, insbesondere zu den im Amtsblatt veröffentlichten Dokumenten, kostenlos.

Zugänglich sind alle Ausgaben des Amtsblatts der EG seit dem 01.01.1998. Bislang konnten dort nur die Amtsblätter der EG der letzten beiden Monate kostenfrei eingesehen werden.

Die Internetadresse lautet: http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_oj.html

Es ist eine chronologische Liste aller Amtsblätter seit dem 01.01.1998 vorhanden, außerdem ist eine Suche anhand der Fundstellen der Amtsblattveröffentlichung möglich. Weitere komfortablere Suchfunktionen bietet die Datenbank CELEX, die jedoch weiterhin kostenpflichtig ist.

Soweit ein Internetzugang vorhanden ist, können daher etwaige bestehende Abonnements der Amtsblätter der EG L+C, die sich immerhin auf 1.000,00 € im Jahr belaufen, geprüft und ggf. gekündigt werden.

[Quelle: DStGB Aktuell 0702 v. 15.02.2002]

Az.: IV/1 800-03

Mitt. StGB NRW März 2002

Jugend, Soziales und Gesundheit

148 Rahmenvorgaben zum Krankenhausplan 2001

Auf der Internetseite des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW (www.mfjfg.nrw.de) sind jetzt die Rahmenvorgaben für den Krankenhausplan 2001 des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar, die aber auch als Broschüre beim MFJFG NRW, Broschürenstelle, 40190 Düsseldorf, bestellt werden können.

Den unmittelbar an der Krankenhausversorgung Beteiligten im Landesausschuß für Krankenhausplanung ist es gelungen, die qualitativen und quantitativen Eckwerte dieser Rahmenvorgaben einvernehmlich festzulegen. Als wesentlichen Handlungsbedarf für die Zukunft halten die Rahmenvorgaben folgende Erfordernisse fest:

- Fehlbelegungen sind auszumachen.
- Überkapazitäten sind abzubauen.
- Anpassungen an neue Anforderungen sind vorzunehmen.
- Versorgungslücken sind zu schließen.
- Strukturen sind sachgerecht zu vernetzen.
- Die Zusammenarbeit ist zu fördern.
- Beteiligungsrechte sind zu stärken.
- Verantwortung ist zu fördern.
- Transparenz muß gegeben sein.

In den kommenden Wochen wird sich der Landesausschuß für Krankenhausplanung über die regionale Verteilung der Kapazitäten in Nordrhein-Westfalen verständigen. Anschließend müssen die Verhandlungspartner vor Ort vereinbaren, welche Strukturen in den einzelnen Krankenhäusern sinnvoll und zukunftsweisend sind, und auf dieser Basis regionale Planungskonzepte entwickeln. Darüber hinaus werden auf Landesebene die überregionalen Angebote durch Schwerpunktplanung unmittelbar festgelegt.

Az.: III 565

Mitt. StGB NRW März 2002

149 Beratung und Integration von Arbeitslosen

Neuere Erfahrungen aus den Arbeitsämtern und den Sozialverwaltungen deuten darauf hin, daß bei der Integration Arbeitsloser Strategien erfolgversprechend sind, die am einzelnen Menschen ansetzen und ihn „ganzheitlich“ in den Integrationsprozess einbeziehen. Die Bundesanstalt für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände setzen sich deshalb für passgenaue, auf einander abgestimmte Eingliederungsstrategien ein, um so auch die individuellen Fähigkeiten und die eigene Verantwortung der Arbeitssuchenden zu stärken.

Ein aktuell von der Bertelsmann-Stiftung, der Bundesanstalt für Arbeit sowie den drei kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene herausgegebenes Handbuch Beratung und Integration beleuchtet den gesamten Ablauf des Eingliederungsprozesses von der ersten Kontaktaufnahme des Arbeitslosen mit der Behörde bis zur Betreuung nach Eingliederung in den Arbeitsmarkt. In dem Handbuch werden zentrale Begriffe geklärt, erfolgreiche Konzepte erläutert und ausgewählte Beispiele aus der Praxis vorgestellt.

Mit dem Handbuch „Beratung und Integration von Arbeitslosen (fördern und fordern – Eingliederungsstrategien der Beschäftigungsförderung)“ wird angeknüpft an den Leit-

faden zur Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser, die Empfehlung zur Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen – beide gemeinsam von der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben, sowie das gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung herausgegebene „Handbuch zur Kooperation von Arbeitsämtern und Kommunen“.

Das Handbuch wendet sich an einen breiten Kreis von Akteuren im Bereich der Arbeitsvermittlung, insbesondere an solche auf der kommunalen Ebene. Sein Handlungsansatz zielt weit über den des Arbeitsförderungsrechts, wie es im Sozialgesetzbuch Drittes Buch normiert ist, hinaus. Der Adressatenkreis hat Konzeption, insbesondere die Einbeziehung praktisch erprobter Beispiele, und Begriffsbildung geprägt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 werden durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) Handlungsansätze wie Profiling, Assessment und Eingliederungsvereinbarung explizit im Arbeitsförderungsrecht des Bundes, das für die Arbeitsämter maßgeblich ist, verankert. Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, Begriffsbildung und Handlungsansätze sind auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet: die Integration von arbeitslosen Menschen in Beschäftigung.

Das Handbuch Beratung und Integration, herausgegeben von der Bertelsmann-Stiftung, der Bundesanstalt für Arbeit, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund kann zum Preis von 13,00 € / 26,00 DM bestellt werden beim Verlag Bertelsmann-Stiftung, Postfach 103, 33311 Gütersloh, Tel.: 05241 / 80 40 282, Fax: 05241 / 46 97 0.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW März 2002

150 **Betriebliche Gesundheitsförderung in der öffentlichen Verwaltung**

Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen als nationale Kontaktstelle im europäischen Netzwerk Betriebliche Gesundheitsförderung hat ein Gemeinschaftsprojekt Betriebliche Gesundheitsförderung in der öffentlichen Verwaltung ausgeschrieben. Dabei geht es u.a. darum, vorbildliche Praxisbeispiele auf der Grundlage definierter Qualitätskriterien zu identifizieren und zu dokumentieren. Alle Verantwortlichen von Gesundheitsförderungsprojekten in der öffentlichen Verwaltung sind aufgerufen, gute Praxisbeispiele zu dokumentieren und beim Europäischen Informationszentrum des BKK Bundesverbandes (Projektleitung) einzureichen.

Das Projekt wird getragen vom Europäischen Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung, das ein Zusammenschluss von Institutionen des staatlichen Arbeitsschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens aus Mitglieds- und Kandidaten-Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes darstellt. Ausgewählte Praxisbeispiele werden auch europaweit verbreitet.

Die Kontaktadresse für weitere Informationen ist der BKK Bundesverband, Europäisches Informationszentrum, z.H. Herrn Dr. Reinhold Sochertm Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Fax: 0201 / 179 – 1032, e-mail: eiz@bkk-bv.de.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW März 2002

151

Praxis- und Apotheken - Info für behinderte Menschen

Die Stadt Moers hat die 1998 erstmals in Ergänzung zum „Ratgeber für behinderte Menschen“ erschienene Broschüre „Praxis- und Apotheken - Info für behinderte Menschen“ neu aufgelegt. Sie enthält wichtige Informationen für behinderte Menschen über die Zugänglichkeit von ärztlichen, psychotherapeutischen und physiotherapeutischen Praxen sowie Apotheken und ermöglicht ihnen zu entscheiden, ob sie eine Praxis selbständig oder mit Hilfe einer Begleitperson aufsuchen können.

Alle Daten wurden auf freiwilliger Basis erhoben und keiner wie auch immer gearteten Wertung unterzogen, da es ausschließlich darum ging, objektive Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Resonanz bei den sich beteiligenden Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Apothekerinnen und Apotheker in Moers war sehr hoch. Die Rücklaufquote lag bei 85 %. Das „Praxis- und Apotheken - Info“ ist in einer Auflagenhöhe von 1.500 Exemplaren erschienen.

Die Broschüre ist als Printmedium zu beziehen bei der Stadt Moers, Dezernat IV - Sozialentwicklungsplanung, Unterwallstr. 9, 47441 Moers, Tel.: 02841/201-439, Fax: 02841/201-236 oder SEP@moers.de. Im Internet ist sie unter www.moers.de abrufbar.

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW März 2002

152

Bundesweite Einführung des „Mainzer Modells“ für Kombilohn

Das Bundeskabinett hat Anfang Februar 2002 beschlossen, das „Mainzer Modell“ zur Einführung von Kombilöhnen bundesweit auszudehnen. Ziel des Kombilohn-Modells ist es, zusätzliche Arbeitsanreize und Beschäftigungsmöglichkeiten für gering verdienende Arbeitnehmer, allein Erziehende und Klein-Verdiener-Familien mit Kindern zu schaffen sowie die Attraktivität von Teilzeitarbeit zu steigern. Eine Anrechnung auf die Sozialhilfe bei Aufnahme einer Arbeit im Rahmen des Mainzer Modells erfolgt nicht.

Die Länder-Kofinanzierung des Modells soll künftig entfallen, die Kosten der bundesweiten Einführung übernimmt der Bund. Eine Einkommensüberprüfung soll bei den Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern, bei denen bereits eine Grundprüfung stattgefunden hat, entfallen.

Das Mainzer Modell soll allen Personen offen stehen, die eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen aufnehmen. Kleinverdiener erhalten eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Gefördert werden Ledige, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 325 Euro beträgt, aber den Betrag von monatlich 897 Euro nicht überschreitet. Bei Verheirateten oder Partnern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, liegt die Obergrenze bei einem gemeinsamen Einkommen von 1707 Euro.

Zusätzlich soll es für Kleinverdiener-Familien und allein Erziehende einen Zuschlag zum Kindergeld geben. Dieser Zuschlag beträgt für jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren, je nach Einkommen, 25, 50 oder 75 Euro.

Um bundesweit positive Beschäftigungseffekte erzielen zu können, wurde das zugrunde liegende Förderprogramm

um ein weiteres Jahr verlängert. Die Förderung endet damit spätestens zum 31. Dezember 2006. Neueintritte sind bis Ende 2003 möglich.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW März 2002

153 Neue Richtlinien zur Pflegebedürftigkeit

Mit Wirkung vom 1.1.2002 finden die zuletzt am 22.8.2001 geänderten Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit Anwendung. Die Pflegebedürftigkeits-Richtlinien gelten unabhängig davon, ob im häuslichen oder stationären Bereich gepflegt werden soll. Sie sind für die Pflegekassen sowie für die medizinischen Dienste der Krankenversicherung verbindlich, regionale Abweichungen sind nicht zulässig. Die Pflegebedürftigkeits-Richtlinien sind im Wortlaut der neuen Fassung bei der Geschäftsstelle abrufbar.

Az.: III 810 - 11/1

Mitt. StGB NRW März 2002

154 Neue Landesfachstelle Glücksspielsucht

Ende Januar 2002 hat die bundesweit einmalige Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW ihre Arbeit aufgenommen. Die Landesfachstelle Glücksspielsucht unterstützt sowohl das Land als auch die Einrichtungen der Suchthilfe bei der Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote. Neben der Qualifizierung von Suchtberatungsstellen soll die Landesfachstelle vor allem auch bestehende Hilfsangebote vernetzen. Ziel ist es, den Zugang zu den Hilfen zu erleichtern. Darüber hinaus soll die neue Einrichtung intensiv über die Gefahren der Glücksspielsucht informieren und aufklären.

Die Landesfachstelle wird bei den ebenfalls vom Land geförderten drei Schwerpunktberatungsstellen für Glücksspielsucht in Herford, Neuss und Unna angesiedelt. Die Geschäftsstelle befindet sich für die ersten zwei Jahre beim Diakonischen Werk Herford (Frau Füchtenschnieder, Tel.: 0522/5998 - 50).

Daneben fördert das Land erstmalig in diesem Jahr zehn weitere Suchtberatungsstellen für ihr spezielles Präventions- und Hilfeangebot für Glücksspielsucht sowie sechs Einrichtungen für den Aufbau eines ambulanten Rehabilitationsangebots für Glücksspielsüchtige. Für Maßnahmen gegen Glücksspielsucht sind im Haushaltsjahr 2002 insgesamt ca. 1 Mio. Euro vorgesehen. Die Landesfachstelle wird mit insgesamt 245.400 Euro gefördert.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW März 2002

Wirtschaft und Verkehr

155 Fahrgäste und Einnahmen im ÖPNV

Im nordrhein-westfälischen Straßenpersonenverkehr wurden von Januar bis September 2001 mit 1,03 Mrd. Euro um 5,9 % höhere Einnahmen erzielt als in den ersten neun Monaten des Jahres 2000. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, war auch die Zahl der beförderten Personen mit 1,38 Mrd. um 1,1 % höher als in den ersten drei Quartalen des Vorjahres.

Im allgemeinen Linienverkehr stiegen die Einnahmen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2001 um 3,4 % auf fast 838 Mio. Euro. In den Bussen und Bahnen des Linienverkehrs wurden 1,32 Mrd. Personen befördert; die Zahl der Fahrgäste mit Zeitfahrtausweisen wie Wochen-, Monats-, Jahreskarten und Jobtickets nahm dabei gegenüber den ersten neun Monaten des Jahres 2000 um 2,6 % zu. Die Einnahmen für diese Fahrausweise stiegen um 5,5 %. Befragt werden zu dieser Statistik nur Unternehmen mit mindestens sechs Bussen und/oder Straßenbahn- bzw. O-Busverkehr.

Az.: III 641 - 00

Mitt. StGB NRW März 2002

156 Internetpreis „de.stination 2002“ ausgeschrieben

Auch im Jahr 2002 prämiert der Deutsche Tourismusverband (DTV) wieder die besten touristischen Websites. An diesem Wettbewerb, der zum vierten Mal durchgeführt wird, können sich Städte und Gemeinden bis 100.000 Einwohner, Großstädte über 100.000 Einwohner, Regionen und touristische Plattformen beteiligen. Der DTV-Wettbewerb, 1999 erstmals vom DTV ausgeschrieben und der Project m Marketingberatung in Lüneburg organisiert, hat bereits zu einer wesentlichen Professionalisierung des Online-Marketing in Deutschland geführt.

Die Bewertung durch eine Jury mit ausgewiesenen Branchenexperten unterzieht alle Teilnehmer einer kritischen Analyse nach 15 für jede Kategorie differenziert gewichteten Kriterien. Unter anderem werden Zielgruppenansprache, die Umsetzung einzelner Themen, Aktualität und Inhalte, E-Commerce-Funktionen und Design bewertet. Jeder Teilnehmer - nicht nur die Sieger - erhält Informationen über die in den einzelnen Kriterien erreichten Punkte sowie im Vergleich dazu die Durchschnittspunktzahl aller Teilnehmer. Daneben werden in Kurzform jeweils Stärken und Schwächen der einzelnen Site zusammengefaßt. So können alle Beteiligten vom Wettbewerb profitieren und lernen, wie es die Besten machen. Der Wettbewerb erfolgt in vier Kategorien:

- Städte und Gemeinden unter 100.000 Einwohner
- Großstädte ab 100.000 Einwohner
- Regionen
- Plattformen (Zugang zu mehreren Destinationen/Regionen/Bundesländern, auch einzelne Themen wie Radfahren, Wassertourismus u.ä.)

Anmeldung: Nur unter www.deutschlandtourismus.de/de.stination2002. Von dort (Project m Marketingberatung, Lüneburg) erfolgt per Mail eine schriftliche Bestätigung. Diese wird allerdings erst verbindlich mit der Überweisung von € 100, auf das Konto Nr. 2 21 62 92 bei der Dresdner Bank Bonn (BLZ 370 800 40) der DTV Service GmbH. Anmeldeschluß: 29. März 2002. Teilnahmegebühren: Pro angemeldeter Website wie im Vorjahr € 100,-.

Die Sieger werden am Rande des DTV-Zukunftskongresses am 6. Juni 2002 in der Akademie des Ostdeutschen Sparkassen- und Giro-Verbandes in Potsdam bekannt gegeben und ausgezeichnet. Alle Sieger werden schriftlich informiert. Neben ersten, zweiten und dritten Preisen in jeder Kategorie werden alle Sieger zu einer "Webmaster-Party" am Nachmittag des 6. Juni 2002 in Potsdam eingeladen.

Weitere Informationen sind zu beziehen über die project m Marketingberatung, Vor dem Roten Tore 1, 21335 Lüneburg, eMail: destination@projectm.de, Tel.: 04131/789 82-0, Fax: 04131/789 62 - 20.

Az.: III 470 - 30

Mitt. StGB NRW März 2002

157 **Neue Veröffentlichungen der FGSV**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat folgende neue Publikationen herausgebracht:

Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Strao1), Ausgabe 2001, A 4, 104 S., EUR 44,20 (Mitglieder EUR 29,40) (FGSV 988)

Diese Richtlinien systematisieren und vereinheitlichen die Erhaltungsplanung. Erhaltung der Leistungsfähigkeit, der Verkehrssicherheit und/oder Substanz von Straßenbefestigungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.

Merkblatt für den Bau von Flugbetrieblflächen aus Beton, Ausgabe 2002, A 5, 25 S. EUR 9,60 (Mitglieder EUR 6,40) (FGSV 938)

Dieses Merkblatt enthält technische Regelungen, die sich aus den Besonderheiten beim Bau auf Flugplätzen ergeben.

Rolle und Verantwortung des Verkehrsplaners (Ausgabe 2001), A 4, 26 S., EUR 7,70 (Mitglieder EUR 5,10) (FGSV AP 54)

Die Aufgaben, die Rolle und das Selbstverständnis des Verkehrsplaners haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Dieses Arbeitspapier, das in dem gleichnamigen Arbeitskreis des Arbeitsausschusses „Grundsatzfragen der Verkehrsplanung“ erarbeitet wurde, setzt sich mit dieser Entwicklung auseinander. Das Papier analysiert das Geflecht aus Tätigkeitsbereichen und Problemsichten, Rollen- und Interessenlagen sowie die Anforderungen an die Verantwortung von Verkehrsplanern im Spannungsfeld zwischen Fachplanung, Politik und Gesellschaft.

Die Publikationen sind erhältlich beim FGSV-Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (Tel.: 02236/384630, Fax: 02236/384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de)

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW März 2002

158 **Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen hat das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/2001, mit dem die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) eingeführt werden, veröffentlicht. Die RStO 01 wurden durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auch für die im Zuständigkeitsbereich des Landes befindlichen Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Die Richtlinien enthalten standardisierte Regelungen für Verkehrsflächenbefestigungen außerhalb und innerhalb der geschlossenen Ortslage. Da die RStO 01 somit auch die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden berühren, wurde sie unter Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen und im Benehmen der Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt.

Die Richtlinien sind über den FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Az.: III/1 642-03

Mitt. StGB NRW März 2002

159 **Aufwertung des Zebrastreifens durch Richtlinie R-FGÜ 2001**

Die vom StGB NRW bereits 1997 in seinen "Impulsen für fußgängerfreundliche Städte und Gemeinden" geforderte Renaissance der Zebrastreifen nimmt nun mit der Neuerscheinung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) konkrete Formen an.

Statistiken über Straßenverkehrsunfälle in Deutschland belegen, daß sich bundesweit ca. 80 % aller Unfälle mit Fußgängerbeteiligung in geschlossenen Ortschaften bei der Überquerung von Fahrbahnen ereignen. Zum Schutz der querenden Fußgänger wurden in den letzten Jahren zumeist einfache Querungshilfen bzw. Fußgängerlichtsignalanlagen eingesetzt. Der früher häufig verwendete Fußgängerüberweg, auch Zebrastreifen genannt, wurde hingegen wegen vermeintlich geringerer Verkehrssicherheit nur zurückhaltend eingesetzt.

Der Einsatz von Zebrastreifen wurde bis zum 1.1.2002 durch die R-FGÜ 1984 geregelt. Die hier definierten Kriterien (z.B. mind. 100 Fußgänger in der Spitzenstunde und zwischen 300 und 600 Kfz in der Spitzenstunde) waren aber in der Praxis nur selten zu erreichen. Der Gesichtspunkt, auch einzelnen Fußgängern eine sichere Überquerung der Fahrbahn zu ermöglichen, blieb zudem weitgehend unberücksichtigt. Die strikte Anwendung dieser Werte verhinderte daher zumeist den Einsatz von Zebrastreifen. Die R-FGÜ 2001 halten hier einen größeren Entscheidungsspielraum offen und kommen damit der Forderung des StGB NRW nach, Ansätze eines Fußgängerverkehrsnetzes bei der Einrichtung von Zebrastreifen zu berücksichtigen.

Entgegen der allgemein verbreiteten Annahme, Zebrastreifen seien unsicherer als Ampeln, belegen neuere Forschungsergebnisse, daß sie komfortable und sichere Alternativen zu Ampeln und Querungshilfen ohne Fußgängervorrang sind. Sie können durchaus in bezug auf Sicherheit, Akzeptanz, Leistungsfähigkeit und Verkehrsablauf mit anderen Querungsanlagen des Fußgängerverkehrs konkurrieren, wenn die verkehrstechnische Gestaltung des Zebrastreifens verbessert wird.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird am 11.6.2002 in Nettetal auf Schloß Krickenberg ein Seminar zur Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden durchführen. In dem Schwerpunktreferat „Verkehrssicherheit konkret“ wird Dipl.-Ing. Franz Linder, Planerbüro Südstadt, der auch maßgeblich an den Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Fußgängerüberwegen des MWMEV NRW mitgearbeitet hat, die neuesten Kriterien und Erwägungen beim Einsatz von Zebrastreifen vorstellen. Ggf. wird der Verband auf der Grundlage der Seminarergebnisse eigene Empfehlungen erarbeiten.

Az.: III/1 642 - 03

Mitt. StGB NRW März 2002

160 **40. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar**

Vom 23. bis 25.1. d.J. fand in Goslar der 40. Deutsche Verkehrsgerichtstag statt. In den Arbeitskreisen wurden zusammengefaßt folgende Ergebnisse erzielt:

Arbeitskreis I

„Senioren im Straßenverkehr“

Der Arbeitskreis meint, daß Handlungsbedarf für den Gesetzgeber zur Anordnung regelmäßiger Sehtests nicht nachgewiesen ist. Der Anteil unfallbeteiligter Senioren rechtfertigt eine solche Forderung nicht. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Fahrerlaubnis erscheinen für alle Altersgruppen ausreichend.

Arbeitskreis III

„Drogen im Straßenverkehr“

1. Der AK begrüßt die Einführung des § 24 a Abs. 2 StVG und der Fahrerlaubnisverordnung. Nach seiner Ansicht stellen diese Regelungen geeignete Instrumente zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar. Er regt an, die Anlage zu § 24 sachgerecht zu erweitern.
2. Der AK hält die Schaffung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit für erforderlich.
3. Der AK empfiehlt ferner die Schaffung eines Straftatbestands für die Ahndung des Mischkonsums verschiedener Drogen, auch des Konsums einer Droge mit Alkohol, wegen der damit verbundenen Gefährlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Wirkung auf die Fahrtüchtigkeit.

Arbeitskreis V

„Unfallrisiko Lkw“

Der Arbeitskreis V „Unfallrisiko Lkw“ hat einstimmig folgende Empfehlungen verabschiedet:

- Ein generelles Überholverbot für Lkw auf Autobahnen - auch beschränkt auf Richtungsfahrbahnen mit zwei Fahrstreifen - wird abgelehnt. Es wird empfohlen, weitere örtlich und zeitlich beschränkte Überholverbote für Lkw (Zeichen 277) zu prüfen.
- Den für die Ladungssicherung Verantwortlichen (Fahrer, Halter und Verloader) und den Überwachungsbehörden müssen praktikable Regeln an die Hand gegeben werden. Der Kenntnisstand aller Beteiligten muß nachhaltig verbessert werden.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich in der EG dafür einzusetzen, daß die Vereinfachung der Lenk- und Ruhezeitregelungen nicht zu Lasten der Lkw-Fahrer geht.
- Sicherheitsrelevante Verkehrsverstöße (Verstöße gegen Mindestabstand und Höchstgeschwindigkeit, Überholen mit zu geringer Differenzgeschwindigkeit, mangelhafte Ladungssicherung und Überladung, Überschreiten der Fristen für Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung) müssen stärker kontrolliert und angemessener, auch unter Einbeziehung des wirtschaftlichen Vorteils, geahndet werden.
- Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Unfallrisiko wegen der hohen Geschwindigkeiten von „Kleintransporten“ durch geeignete Mittel deutlich zu begrenzen.

Arbeitskreis VIII

„Perspektiven der Bahn“

- Der Arbeitskreis begrüßt alle Bemühungen, größere Verkehrsanteile sowohl im Personen- wie im Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Dazu muß die Schie-

neninfrastruktur modernisiert, eine gerechte Wegekostenanlastung bei allen Verkehrsträgern erreicht und der Wettbewerb auf der Schiene intensiviert werden. Der Arbeitskreis hält es in diesem Zusammenhang für nötig, auch die Voraussetzungen für eine verbesserte Verknüpfung der Schiene mit anderen Verkehrsträgern zu schaffen.

- Der Arbeitskreis empfiehlt die serviceorientierte Reisekette (als Verbund aller Verkehrsmittel zur Erreichung des vom Fahrgast gewünschten Zieles) mit einem Fahrschein für die gesamte Fahrt als Modell der Zukunft. Bereits vorhandene Modelle zeigen, daß dies erfolgreich umsetzbar ist.

Sämtliche Entschließungen wurden einstimmig gefaßt.

Die Ergebnisse sind im vollen Wortlaut auch in der Neuen Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV), Heft 2/2002, Seite 77 f. abgedruckt.

Az.: III/1 640 - 85

Mitt. StGB NRW März 2002

161

Kinder und Verkehr

Die Kinderkommission des Bundestages hat Ende 2001 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und diese ausgewertet. Ergebnis ist, daß von 1991 bis zum Jahr 2000 die Zahl der Unfälle mit Kindern deutlich zurückgegangen ist. Es hat sich erwiesen, daß verstärkte Unfallprävention Erfolge erzielt hat.

Hinsichtlich der Verkehrserziehung hat die Anhörung indes gezeigt, daß bei Kindern durch Verkehrserziehung die kindliche Entwicklung nicht beschleunigt werden kann. Die kindliche Vorstellungswelt von Verkehr muß von Erwachsenen in ihr Handeln mit einbezogen werden. Kinder sind erst ab etwa 13 bis 15 Jahren in der Lage, im Verkehr einigermaßen sicher selbständig zu handeln.

Als weitere Ergebnisse aus der Anhörung hat die Kinderkommission folgende zentrale Forderungen aufgestellt.

1. Flächendeckende Aufklärung und Training von Erwachsenen im Umgang mit kindlichen Verhaltensweisen im Verkehr;
2. Schaffung von Bewegungsraum für Kinder außerhalb des Straßenraums, um ihr Verhalten im Verkehr konzentrierter und sicherer zu machen; die Nutzung des Straßenraums als Raum zum Abreagieren kindlichen Bewegungsdrangs birgt erhebliche Gefahren;
3. Intensivierung der Verkehrserziehung für Kinder besonders in der Sekundarstufe;
4. Vereinfachung der Benutzung von Kinderrückhaltesystemen in Pkw;
5. Prüfung der Änderung der maßgeblichen Vorschriften in dem Sinne, ob für den Transport von Kindern in Pkw die Nutzung von Kinderrückhaltesystemen ohne Ausnahme verpflichtend vorgeschrieben werden kann;
6. Initiierung eines nationalen Alleingangs zur Abschaffung von Frontschutzbügeln an Kraftfahrzeugen, da diese für Kinder eine erhebliche Gefährdung darstellen;
7. Prüfung der Möglichkeiten, Defizite bei der Ausstattung von Fahrrädern (Räder ohne Lichtanlagen etc.) durch Kooperation mit dem Handel und die Verkehrserziehung abzubauen;

8. Verbesserung der technischen Sicherheit von Kindern in Flugzeugen durch Einführung von Kindersitzen.

Az.: III/1 151 - 40

Mitt. StGB NRW März 2002

Bauen und Vergabe

162

Zur Großen Staatsprüfung anstehende ReferendarInnen

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns eine Übersicht der zur Großen Staatsprüfung anstehenden Regierungsbaureferendarinnen und -referendare für den Fachbereich „Straßenwesen“ übersandt.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich damit einverstanden erklärt, daß den kommunalen Spitzenverbänden eine Angebotsliste mit ihren persönlichen Daten zur Verfügung gestellt wird.

Die Angebotsliste kann unter dem unten angegebenen Aktenzeichen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.: II/1 600-40/43

Mitt. StGB NRW März 2002

163

Broschüre „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen NRW hat zusammen mit dem Umweltministerium NRW im Februar 2002 die Broschüre „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ herausgegeben.

Die Broschüre ist als Arbeitshilfe für die Verwaltungsstellen gedacht, die für Bauleitplanung und Landschaftsplanung zuständig sind.

Kernstück der Broschüre sind das gemeindliche Ausgleichskonzept bei Eingriffen durch die Bauleitplanung und die Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen. Das Heft enthält auch Formblatt-Muster, Beispiele aus der kommunalen Praxis und Auszüge aus einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, außerdem die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a) - c) BauGB. Außerdem wird die Broschüre „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ aus dem Jahr 1996 als überarbeiteter Nachdruck abgedruckt.

Die Broschüre wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, der u.a. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und Vertreter der NRW-Kommunen angehörten.

Das Heft wurde vom Bauministerium NRW an alle NRW-Kommunen versandt. Weitere Exemplare können wie folgt bestellt werden: Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH - Veröff.-Nr. SB 159, Frau Stecher, Am Krausenbaum 11, 41464 Neuss, Fax.: 02131/74 50 21 32.

Az.: II

Mitt. StGB NRW März 2002

Umwelt, Abfall und Abwasser

164 Osterfeuer und Pflanzen-Abfallverordnung

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Städten und Gemeinden zu Thema „Osterfeuer“ weist die Geschäftsstelle auf folgenden Sachstand hin:

Die Pflanzen-Abfallverordnung NRW ist bislang nicht durch die Landesregierung aufgehoben worden. Es ist aber beabsichtigt, dieses zu tun. Dieses bedeutet, daß die Pflanzen-Abfallverordnung NRW in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geltendes Recht ist. Die Anwendung der Pflanzen-Abfallverordnung ist in der Praxis allerdings problematisch, zumal sie mit den Maßgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Verwertung von pflanzlichen Abfällen nicht mehr im Einklang steht. Geplant ist deshalb zur Zeit, die Pflanzen-Abfallverordnung aufzuheben und die Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz NRW dahin zu ändern, daß die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Einzelfall das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ausnahmsweise zulassen können. Hintergrund hierfür ist, daß das schlichte Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kein Vorgang der Verwertung von Abfällen ist, sondern das schlichte Beseitigen von pflanzlichen Abfällen darstellt. Deshalb soll es möglich werden, auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) durch Allgemeinverfügung für das Gemeindegebiet festzulegen, unter welchen Maßgaben pflanzliche Abfälle ausnahmsweise bei bestimmten Anlässen, wie z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannesfeuer usw. durch schlichtes Verbrennen beseitigt werden dürfen.

In der Zwischenzeit, d.h. bis zur Aufhebung der Pflanzen-Abfall-Verordnung, verbleibt nur die Möglichkeit, eine Ausufierung der Anzahl der Osterfeuer dadurch zu unterbinden, daß bei Einzelanfragen zum Abbrennen eines Osterfeuers durch die Gemeinde geprüft wird, ob hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder in erheblicher Weise belästigt werden kann. Diese Rechtssystematik findet sich zumindest in § 2 Abs. 4 der Pflanzen-Abfallverordnung wieder. Zwar sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Pflanzen-Abfall-Verordnung sog. Brauchtumsfeuer von den Regelungsvorgaben der Pflanzen-Abfallverordnung freigestellt. Es wird jedoch gleichzeitig in § 2 Abs. 4 Satz 2 der Pflanzen-Abfall-Verordnung darauf hingewiesen, daß § 7 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) zu beachten ist. In § 7 Abs. 1 LImSchG NRW ist bestimmt, daß das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt wird. Vor diesem Hintergrund kann bei einzelnen Brauchtumsfeuern mithin lediglich geprüft werden, ob durch das konkrete Brauchtumsfeuer die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine solche Vorgehensweise Prozeßrisiken in sich birgt, weil eine klare und systematische Regelung aus der Pflanzen-Abfallverordnung Nordrhein-Westfalen und aus § 7 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht zweifelsfrei entnommen werden kann.

Az.: II/2 32-00-18

Mitt. StGB NRW März 2002

165

Biogene Treib- und Schmierstoffe

Das Markteinführungsprogramm „Biogene Treib- und Schmierstoffe“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat im vergangenen Jahr bereits zahlreiche Unternehmen und Betriebe gefördert, die auf biogene Treib- und Schmierstoffe umgerüstet haben. Die daraus resultierende Entwicklung ist erfreulich, denn biogene Produkte werden zunehmend

in umweltsensiblen Bereichen eingesetzt. Die bislang gesammelten Erfahrungen in 300 Projekten sollen jetzt auch anderen Anwendern zugänglich gemacht werden. Deshalb werden nunmehr von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FN) im April 2002 zwei Informationsveranstaltungen in Potsdam und Mainz durchgeführt. Eingeladen zu diesen Seminaren sind alle an der Thematik biogener Schmierstoffe interessierten Verantwortlichen und Mitarbeiter sämtlicher Fördergebiete. Dazu zählen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen und Firmen der Bau-, Wasser- und Kommunalwirtschaft sowie Städte und Gemeinden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei. Die genauen Termine und Veranstaltungsorte sind:

- 22. April 2002 11.00 bis 15.15 Uhr:
Potsdam, Astron Hotel Voltaire
- 24. April 2002 11.00 Uhr bis 15.15 Uhr:
Mainz, Favorite Parkhotel

Einzelheiten zu den Veranstaltungen sowie das detaillierte Programm können im Internet unter www.pflanzenoel-initiative.de, Menüpunkt „Aktuelles“, oder im Servicebüro der Pflanzenöl-Initiative (Telefon: 0228/9 85 79 99) abgerufen werden.

Az.: II/2 70-53 Mitt. StGB NRW März 2002

166 Bundeskabinett beschließt Altholz-Verordnung

Das Bundeskabinett hat im Februar 2002 die Verordnung über die Entsorgung von Altholz beschlossen. Damit werden die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz harmonisiert und konkretisiert. Grundlage der Verordnung ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Verordnung gibt erstmals bundesweit einheitliche Anforderungen an die Entsorgung von Altholz und verbindliche ökologische Standards vor. Sie fördert die Verwertung von Altholz und soll gewährleisten, Schadstoffe aus dem Kreislauf herauszuschleusen.

Gegenwärtig existieren bundesweit keine einheitlichen Anforderungen an die Altholzentsorgung. Es bestehen lediglich einzelne Regelungen in den Bundesländern. Bei der Entsorgung werden verschiedene Wege der stofflichen und energetischen Verwertung besprochen, die Beseitigung erfolgt bisher über Verbrennung oder Deponierung. Da die Umweltverträglichkeit derzeit praktizierter Entsorgungswege zum Teil zweifelhaft ist und die Länderregelungen unterschiedlich, besteht Regelungsbedarf auf Bundesebene.

Mit der neuen Verordnung werden die gängigen Verwertungswege für Altholz erfasst und verbindliche ökologische Standards vorgegeben. Die Beseitigung von Altholz muss künftig durch thermische Verfahren erfolgen; die Ablagerung auf Deponien wird verboten. Mit PCB kontaminiertes Holz muss nach der PCB-PCT-Abfallverordnung beseitigt werden.

Besondere Bedeutung haben die Anforderungen an die Aufbereitung von Altholz zum Zwecke der Herstellung von Holzwerkstoffen, die letztlich in Gebrauchsgegenstände eingebunden sind, z. B. Spanplatten in Möbelstücken. Deshalb werden für die aus Altholz erzeugten Holzhackschnitzel und -späne verbindliche Schadstoffgrenzwerte festgelegt.

Bundestag und Bundesrat müssen der Verordnung noch zustimmen. Es wird daher abzuwarten sein, welche Veränderungen sich noch ergeben. Es ist geplant vorgesehen, die Altholz-Verordnung, Anfang 2003 in Kraft treten zu lassen.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW März 2002

167 Bundeskabinett beschließt Bergversatz-Verordnung

Das Bundeskabinett hat den Entwurf einer "Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Stand: 06.02.2002)" sowie den Entwurf einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift beschlossen. Mit der Verordnung und der Verwaltungsvorschrift sollen erstmals bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Anforderungen an den umweltgerechten Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial unter Tage festgelegt werden. Sowohl die Verordnung wie auch Verwaltungsvorschrift sollen keine wesentlichen (finanziellen) Auswirkungen für die Kommunen nach sich ziehen. Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG kann der Einsatz von Abfällen in Bergwerken und Untertagedeponien dann als Verwertungsverfahren angesehen werden, wenn der Hauptzweck des Einsatzes darin liegt, die spezifischen Eigenschaften des bestimmten Abfalls zu bergtechnischen bzw. bergsicherheitlichen Zwecken zu nutzen. Ein Verwertungsvorgang liegt dann nicht mehr vor, wenn lediglich Hohlräume verfüllt und so der Abfall beseitigt werden soll. Entscheidend ist daher, dass solche Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften für den konkreten bergbaulichen Zweck geeignet sind, d.h. insbesondere die erforderliche Druckfestigkeit und Stützfunktion aufweisen. Voraussetzung für die Einstufung als Verwertungsverfahren ist ferner, dass sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Nutzen aus dem Einsatz der Abfälle selbst ergibt und nicht etwa nur aus dem durch die Entsorgung erlangten Entgelt.

In Deutschland gibt es derzeit drei Untertagedeponien: Heilbronn, Herfa-Neurode und Zielitz. Daneben haben sich in den letzten Jahren rd. 20 Bergwerke als Entsorger etabliert, die bergbaufremde Abfälle als Versatzmaterial für bergtechnische und bergsicherheitliche Zwecke, insbesondere zur Grubensicherung einsetzen. Die Einbringung in Bergwerke ist vielfach notwendig, um die Standsicherheit des Gebirges zu gewährleisten sowie Absenkungen an der Oberfläche zu vermindern. Während es sich bei den in Untertagedeponien abgelagerten Abfällen überwiegend um besonders überwachungsbedürftige Abfälle (sog. "Sonderabfälle") handelt, gelangen in den Bergversatz insbesondere mineralische Massenabfälle wie Ofenausbruch, Schlacken, REA-Gibs, Gießereialtsande, Filterstäube, Bauschutt, belastete Böden und Schlämme, Salze und Laugen. Nach Angaben des Bundesumweltministeriums haben sich bei der Verbringung von diesen Abfällen in der Praxis einige Probleme gezeigt, denen mit dieser Verordnung begegnet werden soll. Zum einen sollen Rückstände aus der Siedlungsabfall- und Sonderabfallverbrennung mit hohen Schadstoffgehalten in Bergwerken so eingesetzt worden sein, dass dort nach Einstellung der Sumpfung diese Abfälle mit Gruben- und Grundwasser in Kontakt geraten konnten. Zum anderen sind hier jedoch auch Abfälle zum Einsatz gelangt, die einer stofflichen Verwertung hätten zugänglich gemacht werden können. Dem möchte die Bundesregierung mit der neuen Verordnung entgegenreten.

Ziel der nunmehr vorgelegten Verordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift soll zum einen sein, höherwertige Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zu

gänglich sind, vom Versatz auszuschließen. Zum anderen soll der Versatz bestimmter Abfälle mit hohem Schadstoffgehalt verhindert werden. Nach der vorgelegten Verordnung und der Verwaltungsvorschrift können schadstoffhaltige Abfälle zukünftig nur noch in trockene Salzgesteinsformationen eingebracht werden, die über einen Langzeitsicherheitsnachweis verfügen. Damit werden die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Beseitigung von Abfällen in Untertagedeponien. In anderen Standorten, wie z. B. Kohle- und Erzbergwerke, dürfen wegen der geringen ökologischen Standortqualität nur noch schadstoffarme Abfälle verwendet werden. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass metallhaltige Abfälle, wie beispielsweise zinkhaltige Filterstäube, die über Tage recycelt und in den Produktionsprozess zurückgeführt werden können, nicht mehr zur Verfüllung genutzt werden.

Weder die Verordnung noch die Verwaltungsvorschrift sollen bei den Städten und Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen lassen. Der Vollzug der Verordnung soll durch die für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörden im Rahmen der eingeführten Abfallüberwachung, insbesondere im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens und bei der Kontrolle der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen erfolgen. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob sich möglicherweise eine Gebührensteigerung für die Kommunen bzw. deren Bürger daraus ergeben könnte, dass die Kommunen hinsichtlich der Entsorgung der Rückstände aus ihren Abfallverbrennungsanlagen von dieser Verordnung unmittelbar betroffen werden. Es wird abzuwarten sein, welche Änderungen der Verordnungsentwurf gegebenenfalls im Bundesratsverfahren noch erfährt.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW März 2002

168 **Verwaltungsgericht Aachen zur Mindestgebühr im Abwasserbereich**

Das VG Aachen hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 06. September 2001 (7 K 1751/96; nicht rechtskräftig) entschieden, daß die Erhebung einer Mindestgebühr im Rahmen der Erhebung der Abwassergebühr dann unzulässig ist, wenn mit der Mindestgebühr insgesamt eine Abwassergebühr erhoben, welche die rein nach Verbrauch berechnete Abwassergebühr um ein Vielfaches übersteigt. Die beklagte Gemeinde hatte in dem entschiedenen Fall eine Mindestgebühr von 30 cbm pro Grundstück und Jahr satzungsrechtlich festgelegt. Der Kläger hatte in den Veranlagungszeiträumen 1993 jeweils 3 cbm und 1994 6 cbm Frischwasser verbraucht. Das VG Aachen sieht hierin einen Verstoß gegen das in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip, wonach der praktizierte Gebührenmaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur tatsächlichen Inanspruchnahme nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen darf.

Die Mindestgebühr stellt sich als eine für den unteren Bereich der Inanspruchnahme pauschalierte Arbeits- oder Verbrauchsgebühr dar, die nicht mehr als Mindestgebühr in Erscheinung tritt, wenn der Mindestbetrag bei entsprechender Inanspruchnahme überschritten wird. Durch die Mindestgebühr oder den pauschalierten Mindestmaßstab erfolgt - so das VG Aachen - eine Ungleichbehandlung von Anschlußnehmern, die weniger als die im entschiedenen Fall vorgesehenen Mindestverbrauchsmengen von 30 cbm pro Grundstück und Jahr einleiten, gegenüber denjenigen,

die diese Menge überschreiten. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es nach dem VG Aachen an der im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz) erforderlichen Rechtfertigung. Als Rechtfertigungsgrund kommen nach dem VG Aachen der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und der sog. Grundsatz der Typengerechtigkeit in Betracht, nach welchem die Gemeinde als Satzungsgeber an die typischen Regelfälle eines Sachbereiches anknüpfen darf und eine Anzahl von nicht mehr als 10% atypischer Ausnahmefälle vernachlässigen darf. Der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung scheidet nach dem VG Aachen als Rechtfertigung aus. Wählt eine Gemeinde den Frischwasserverbrauchsmaßstab als Bezugsgröße für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr (Abwassergebühr), so erspart sie sich durch die Veranlagung zu einer Mindestgebühr oder auf der Grundlage eines pauschalierten Mindestmaßstabes keinen Verwaltungsaufwand, weil die exakte Zahl der bezogenen Wassermengen durch Ablesung der Wasseruhren ohnehin ermittelt wird. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit vermag nach dem VG Aachen die Mindestgebühren-Regelung auch nicht zu rechtfertigen, weil zusätzlich gewährleistet sein müsse, daß das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW nicht verletzt wird. Dieses sei aber nur dann der Fall, wenn die mit der Mindestgebühr erhobene Abwassergebühr die rein verbrauchsbezogene Abwassergebühr nicht um ein Vielfaches übersteigt.

Die Entscheidung des VG Aachen ist nicht rechtskräftig. Es wird abzuwarten sein, ob das OVG NRW diese Rechtsprechungslinie des VG Aachen bestätigt, zumal diese Rechtsprechung im Zweifelsfall dazu führt, daß eine Mindestgebühr nicht mehr erhoben werden kann, wenn die tatsächlichen Verbräuche äußerst niedrig ausfallen. Alternativ zur Mindestgebühr könnte dann nur noch mit einer Grundgebühr gearbeitet werden, die ebenfalls nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW möglich ist.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW März 2002

169 **Abwassergebühren 2001 konstant**

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) hat im Januar 2002 die Abwasserdaten für das Jahr 2001 vorgestellt. Der bereits im Jahr 2000 festzustellende Trend zur Gebührenstabilität bei der Abwasserbeseitigung konnte auch im Jahr 2001 fortgesetzt werden. Trotz einer allgemeinen Inflationsrate von 2,5% veränderten sich die Abwassergebühren im Bundesdurchschnitt nicht. Der durchschnittliche Kubikmeterpreis beträgt derzeit 2,18 Euro pro Kubikmeter bezogen auf den Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser). Im Vorjahr lag er bei 2,26 Euro/pro Kubikmeter. Im Durchschnitt zahlte jeder Bundesbürger im Jahr 2001 117 Euro pro Jahr für die Abwasserentsorgung. Dieses sind 0,32 Cent pro Einwohner und Tag. Die Angaben der ATV-DVWK beruhen auf einer Umfrage bei 1.133 abwasserentsorgungspflichtigen Körperschaften mit 40 Mio. erfaßten Einwohnern (rd. 49 % der Gesamtbevölkerung).

Der Investitionsschwerpunkt im Abwasserbereich lag auch im Jahr 2001 im Bereich der Kanalnetze. Rd. 68 % der Gesamtinvestitionen von 6,85 Mrd. Euro flossen in die Erneuerung und den Ausbau des Kanalnetzes.

Bei den Organisationsformen zur Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht überwiegt nach wie vor bei der Abwasserableitung die öffentlich-rechtliche Orga-

nisationsform. Bezogen auf die erfassten Einwohner wurde in 36 % der Städte und Gemeinden die kommunale Abwasserbeseitigung in der Organisationsform des kommunalen Eigenbetriebes durchgeführt. Der Anteil des Regiebetriebes lag bei 25 %. Bei 12 % der Organisationsformen handelt es sich um kommunale Zweckverbände und Wasserverbände als Aufgabenträger mehrerer Kommunen. 17 % wählten die Anstalt öffentlichen Rechts. Auch bei der Abwasserbehandlung in Kläranlagen überwiegt die öffentlich-rechtliche Organisationsform. Hier beträgt der Anteil der Eigenbetriebe 28 %, der Regiebetriebe 17 %, der Zweck- und Wasserverbände 28 % und der Anstalt öffentlichen Rechts 17 %. Die ATV-DVWK weist ergänzend darauf hin, daß aufgrund des hohen Erfassungsgrades mit nahezu 100 Prozent die Anstalt öffentlichen Rechts in der Umfrage überrepräsentiert ist, so daß dieser Anteil nicht generell auf das Bundesgebiet übertragen werden kann.

Maßgeblich für die Wahl öffentlich-rechtlicher Organisationsformen ist insbesondere, daß die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung, die den Kommunen auferlegt ist, nicht der Steuerpflicht, insbesondere nicht der Umsatzsteuerpflicht, unterliegt, so daß den gebührenden Benutzern der gemeindlichen Abwasseranlagen der Umsatzsteuersatz von 16 % erspart bleibt. Dieser Vorteil geht allerdings dann verloren, wenn eine privatrechtliche Organisationsform gewählt wird, weil z.B. GmbH's kraft Rechtsnorm bereits der Steuerpflicht und damit u.a. der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, daß der Anteil der Bildung von Abwasser-GmbH's, die als beauftragte Dritte die technische Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht durchführen, auch im Jahr 2001 unter 10 % liegt.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW März 2002

170 Zukunft der Klärschlammverwertung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat im Rahmen einer Veranstaltung zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung Ende Januar 2002 in Kassel verlauten lassen, dass ein nationales Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung nicht mehr diskutiert wird. Die Menge der zukünftig noch verwertbaren Klärschlämme werde aber aufgrund deutlich verschärfter Grenzwerte erheblich reduziert. Eine integrale Betrachtung aller Düngemittel ist im Rahmen einer sog. Artikelverordnung geplant, welche gleichzeitig und gleichgerichtet eine Änderung der Klärschlammverordnung, der Bioabfallverordnung, der Düngemittelverordnung sowie der Düngeverordnung vorsieht.

Mit Blick auf die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wird es insbesondere auf die Novellierung der Klärschlammverordnung sowie der Düngemittelverordnung ankommen. Nach Aussage des BMU ist Kernziel, die vorgenannten Verordnungen so zu ändern, dass schadstoffarme Düngemittel weiterhin in der Landwirtschaft genutzt werden können, schlechte Düngemittel hingegen von einer weiteren Verwertung ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Grenzwertverschärfungen und die Einführung neuer Grenzwerte für organische Schadstoffe vorgesehen.

Nach einer ersten Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist die Absicht des Bundesumweltministeriums kritisch zu verfolgen, weil als Grundlage für die neuen Grenzwerte die Vorsorgewerte

der Bodenschutzverordnung herangezogen werden sollen. Nach dem Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“ soll dabei der Eintrag von Schadstoffen mit verschiedenen Düngemitteln nicht höher sein, als die im Boden bereits vorhandenen Belastungen. Dieses hätte zur Konsequenz, dass ein überwiegender Teil der derzeit landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämme nicht mehr aufgebracht werden könnte und damit „durch die Hintertür“ ein faktisches Ausbringungsverbot entstehen könnte. Der DStGB hat sich deshalb mehrfach gegen eine solche Verfahrensweise ausgesprochen.

Das BMU betont zwar, dass es noch keine Festlegung auf neue Grenzwerte in der Klärschlamm- bzw. Düngemittelverordnung gebe. Bei Klärschlamm, Kompost und manchen Wirtschaftsdüngern lägen die in der Praxis auftretenden Mittelwerte bei Kupfer und Blei aber deutlich über den möglichen neuen Schwermetallgrenzwerten. Bei Klärschlämmen träfe dies zudem auch auf Blei, Quecksilber, Chrom und Nickel zu. Danach sei damit zu rechnen, dass selbst in Ländern wie z.B. Niedersachsen, in denen die durchschnittliche Klärschlammqualität relativ gut sei, höchstens die Hälfte der heute landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämme weiterhin auf Böden verwendet werden könne. Als Übergangsfrist für eine Neuregelung ist ein Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten einer Artikelverordnung beabsichtigt. Eine zusätzliche Frist von drei Jahren soll möglich sein, wenn der Erzeuger ein Konzept zur Anpassung/Verbesserung vorlegt und dieses von den Behörden gebilligt wird. Dieses Konzept soll sowohl Maßnahmen zur wirksamen Senkung der Schadstoffkonzentrationen als auch den Einsatz alternativer Entsorgungswege vorsehen können.

Insgesamt wird demnach die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wesentlich vom derzeit geplanten Erlass einer Artikelverordnung der Bundesregierung abhängen. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine Änderung von Grenzwerten ausschließlich auf Grundlage nachweisbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu eventuellen Risiken vorgenommen wird. Im übrigen ist in Übereinstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Änderung der Klärschlammverordnung als zu knapp anzusehen, um neue Entsorgungswege für den Klärschlamm zu erschließen, zumal bundesweit unter anderem ausreichende Verbrennungskapazitäten kaum in kürzester Zeit verfügbar seien werden. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-091

Mitt. StGB NRW März 2002

171 Bundesverwaltungsgericht zu Bebauungsplan und Regenwassernutzung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. August 2001 (4 CN 9.00 -, BWGZ 2002, S. 42 ff.) entschieden, daß in einem Bebauungsplan keine Festsetzung dahin getroffen werden kann, daß Regenwassernutzungsanlagen von den Grundstückseigentümern zu betreiben sind. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, daß eine solche verpflichtende Festsetzung zum Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen rechtswidrig und nichtig ist, weil sie durch städtebauliche Gründe i.S.v. § 9 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB nicht gerechtfertigt werden kann. Die (Wieder-)verwendung von Regenwasser findet nach dem Bundesverwaltungsgericht in § 9 Abs. 1 BauGB schon deshalb keine

Rechtsgrundlage, weil sie nicht den für Festsetzung im Bebauungsplan erforderlichen bodenrechtlichen Bezug besitzt. Der Einsatz des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung oder im Haushalt z.B. in Toiletten und Waschmaschinen ist nach dem Bundesverwaltungsgericht keine Bodennutzung im Sinne des Städtebaurechts.

Das Gebot, Regenwasser auf bestimmte Weise zu verwenden, stellt auch keine Maßnahme zum Ausgleich oder zum Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.v. § 1 a Abs. 3, § 200 a Satz 1 BauGB dar. Nach § 1 a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Darunter fällt das mit dem über die öffentliche Frischwasserversorgungsanlage in die Haushalte gelangende Trinkwasser nicht. Der sparsame Gebrauch von Trinkwasser ist nach dem Bundesverwaltungsgericht zwar ökologisch sinnvoll. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB enthält jedoch keine „ökologische Generalklausel“, so daß es nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist, sinnvolle ökologische Ziele ohne gleichzeitige gegebene städtebauliche Rechtfertigung durchzusetzen.

Mit der Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht somit klargestellt, daß in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen i.S.d. § 9 BauGB getroffen werden können, wonach Regenwassernutzungsanlagen verpflichtend von den Grundstückseigentümern zu betreiben sind. Der Einbau und der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen ist damit in die freie Entscheidung des Grundstückseigentümers gestellt.

Im Gegensatz dazu weist das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. August 2001 allerdings darauf hin, daß Festsetzungen für dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen auf privaten Baugrundstücken nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zulässig sind. Wortlaut und Zweck der Nr. 14 in § 9 Abs. 1 BauGB beschränken die Festsetzung nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht auf Flächen für öffentliche Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser. Vor diesem Hintergrund kann ein System von privaten und straßenbegleitenden Mulden zur Versickerung von Regenwasser durch eine Verbindung von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB festgesetzt werden. Der Unterschied zur Regenwassernutzung besteht darin, daß es hier um die Beseitigung von Regenwasser und nicht um dessen Nutzung geht. Die Beseitigung von Regenwasser ist aber – so das Bundesverwaltungsgericht – nicht nur Teil der abwassertechnischen Erschließung (§ 123 Abs. 1 BauGB), sondern auch aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt, denn die Beseitigung von Niederschlagswasser in einem Baugebiet ist aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) erforderlich und soll im Falle der Versickerung des Regenwassers durch eine bestimmte Form der Bodennutzung (Anlegung von Versickerungsmulden) erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist also ein bodenrechtlicher Bezug i.S.v. § 9 Abs. 1, 1. Halbsatz BauGB gegeben.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW März 2002

172

Verwaltungsgericht Arnsberg zur getrennten Regenwassergebühr

Das VG Arnsberg hat sich in einem Urteil vom 15. Januar 2002 (Az.: 11 K 1994/00, nicht rechtskräftig) mit der Frage befaßt, ob eine Stadt mit rd. 80.000 Einwohnern die ge-

trennte Regenwassergebühr einführen muß. Das VG Arnsberg kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, daß die beklagte Stadt verpflichtet sei, eine getrennte Regenwassergebühr einzuführen, weil keine einheitliche (homogene) Bebauungs- bzw. Siedlungsstruktur in der Stadt vorliegt. Das VG Arnsberg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei einer fehlenden einheitlichen Bebauungs- bzw. Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet auch der Grundsatz der Typengerechtigkeit nicht mehr herangezogen werden kann, um den einheitlichen Frischwassermaßstab zu rechtfertigen, mit welchem sowohl die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung als auch die Kosten der Regenwasserbeseitigung abgerechnet werden. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit besagt grundsätzlich, daß ein einheitlicher Frischwassermaßstab dann zur Anwendung gebracht werden kann, wenn nicht mehr als 10 % der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit dem einheitlichen Frischwassermaßstab ungerecht behandelt werden. Das VG Arnsberg ist der Auffassung, daß sich eine Gemeinde erst dann auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit berufen kann, wenn zuvor festgestellt worden ist, daß die Gemeinde über eine einheitliche Bebauungsstruktur bzw. Siedlungsstruktur verfügt und der gewählte Maßstab deswegen nicht in bezug auf das Regenwasser zu einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Maß der Inanspruchnahme führt.

Diese Sichtweise des VG Arnsberg zur Anwendbarkeit des Grundsatzes der Typengerechtigkeit kann nach Auffassung der Geschäftsstelle bislang aus der Rechtsprechung des OVG NRW nicht in dieser Eindeutigkeit entnommen werden. Das OVG NRW hatte in einem Urteil vom 05.08.1994 (Az.: 9 A 1248/92, StGRat 1994, S. 338) lediglich festgestellt, daß in dem zu entscheidenden Fall nicht genügend Anhaltspunkte dafür vorlagen, ob eine einheitliche Bebauungs- bzw. Siedlungsstruktur vorlag, weil die Klägerseite nicht genügend hierzu vorgetragen hatte. Das OVG NRW hatte aber gleichwohl die Rechtfertigung der einheitlichen Abwassergebühr auf den Grundlage des Frischwassermaßstabes über den Grundsatz der Typengerechtigkeit geprüft und als gerechtfertigt angesehen. Vor diesem Hintergrund kann aus dem Urteil vom 05.08.1994 z.Zt. nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht der Schluß gezogen werden, die Anwendung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit sei gesperrt, wenn eine einheitliche Bebauungs- bzw. Siedlungsstruktur nicht festgestellt werden kann. Aus der Rechtsprechung des OVG NRW kann lediglich entnommen werden, daß der Grundsatz der Typengerechtigkeit nicht mehr bemüht werden kann, wenn in einer Gemeinde mehr als 10 % Einzelfälle festzustellen sind, in denen Grundstücke, die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind, durch die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung nach dem Frischwassermaßstab benachteiligt werden. Es wird daher abzuwarten sein, ob das OVG NRW die Berufung gegen das Urteil des VG Arnsberg vom 15. Januar 2002 zuläßt.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW März 2002

173

Kanalnetz-Übernahme-Angebote

Zahlreiche Mitgliedskommunen haben den Städte- und Gemeindebund NRW inzwischen darüber unterrichtet, daß Abwasserverbände (z.B. der Ruhrverband) Angebote zur Übernahme der kommunalen Kanalnetze gemacht haben. Die Angebote werfen eine Vielzahl von rechtlichen

Einzelfragen auf, die zunächst mit dem Umwelt-, Innen- und Finanzministerium geklärt werden sollten. Die Geschäftsstelle empfiehlt den Kommunen deshalb, die Klärung dieser Rechtsfragen durch die Geschäftsstelle abzuwarten. Beispielhaft sei nachfolgend auf einige klärungsbedürftige Rechtsfragen hingewiesen:

1. Gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden

Nach den §§ 53ff. Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) und dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums NRW und des Umweltministeriums NRW vom 03. Januar 1989 (MinBl. 1989, S. 83 ff) liegt die Abwasserbeseitigungspflicht auf dem Gemeindegebiet bei den Gemeinden. Eine Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 LWG die ihr gesetzlich auferlegte Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf einen Dritten übertragen. Es ist zumindest rechtlich zweifelhaft, ob eine Konstruktion verwaltungsgerichtsfest ist, wonach die Pflicht zur Abwasserbeseitigung zwar bei der Gemeinde verbleibt, aber gleichzeitig parallel (nur) auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes eine hoheitliche (eigene) Zuständigkeit des Abwasserverbandes für das Sammeln und Fortleiten der Abwasser (parallel) begründet sowie das Kanalnetz auf den Abwasserverband übertragen wird. Das Landeswassergesetz NRW enthält keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Abwasserverbände zusätzlich die Aufgabe des Sammelns und Fortleitens der Abwässer von den Gemeinden bzw. deren Kanalnetze übernehmen können. Vielmehr ist in § 54 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW abschließend bestimmt, daß Abwasserverbände lediglich Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kläranlagen, Regenüberlaufbecken) betreiben. Auch die Regelung in § 54 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW bildet keine Rechtsgrundlage für die Übernahme eines Kanalnetzes von der Gemeinde durch den Abwasserverband. Zwar regelt § 54 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW, daß Abwasserverbände anstelle Dritter zu weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet sind, soweit und solange sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen. „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift sind aber unstrittig nicht die Gemeinden (so ausdrücklich: Honert/Rüttgers/Sanden, Landeswassergesetz NRW, Kommentar, 4. Auflage 1996, § 54 S. 207; Erlaß des Umweltministeriums NRW vom 17. November 1999 - Az. IV B 5-673/2-28848; IV C 2-53.45.31). Aus diesen Gründen vertritt das Umweltministerium NRW die Auffassung, daß ein Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht durch eine Übernahme des gemeindlichen Kanalnetzes nicht möglich ist. Vielmehr bleibt die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde (so: Erlaß des Umweltministeriums NRW vom 17. November 1999 (Az. IV B 5-673/2-28848; IV C 2-53.45.31). Eine „Kanalnetzübernahme“ ist damit im Kern nur eine Beauftragung des Abwasserverbandes als Dritten (Erfüllungsgehilfen). Die Gemeinde hat weiterhin die Abwasserbeseitigungspflicht und damit die Befugnis, eine Abwasserbeseitigungssatzung und eine Abwassergebührensatzung zu erlassen. Die Gemeinde nimmt bei der Erhebung der Abwassergebühren aber nur noch die Funktion einer kostenabwälzenden Gebühreneinzugs- und Widerspruchsstelle ein, weil sie sämtliche vom Abwasserverband (auch für den Betrieb des Kanalnetzes) in Rechnung gestellten Kosten in die Abwassergebühren einkalkuliert und abwälzt. Ein unmittelbarer Einfluß auf die Kosten besteht nicht mehr. Zu beachten ist auch noch § 90 Gemeindeordnung NRW, wonach die Gemeindevermögen, welches sie dauerhaft zur Aufgabenerfüllung (hier: die Abwasserbeseitigungspflicht) benötigt,

nicht veräußern darf. Ob § 90 der Kanalnetzübernahme entgegensteht oder nicht, ist vom Innenministerium zu klären.

2. Auswirkungen auf Kanalanschlußbeiträge

Die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (§ 8 KAG NRW) kann problematisch werden. § 8 KAG NRW setzt voraus, daß der Gemeinde ein eigener Aufwand durch den Bau von Kanälen entsteht. Wenn neu gebaute Kanäle nicht mehr in das Eigentum der Gemeinde übergehen, und kein Aufwand mehr entsteht, können auch keine Kanalanschlußbeiträge mehr erhoben werden. In diesem Fall ist den Urteilen des OVG NRW vom 17.09.1980 (- 2 A 1653/79 -, Gemeindehaushalt 1982, S. 69) und vom 30.05.1989 (- 2 A 2920/84, NWVBl. 1990, S. 99 f.) Rechnung zu tragen. Schafft danach die Gemeinde die Erhebung von Beiträgen ab einem bestimmten Stichtag für die Zukunft ab, so darf dieses nicht zu einer Doppelbelastung derjenigen Grundstückseigentümer führen, die bereits einen Kanalanschlußbeitrag in der Vergangenheit gezahlt haben. Deshalb ist die Gemeinde nach dem OVG NRW verpflichtet, diese Doppelbelastung z.B. durch unterschiedlich hohe Abwassergebührensätze oder durch Rückerstattung der Kanalanschlußbeiträge zu beseitigen. Ob eine Konstruktion möglich ist, bei der weiterhin davon ausgegangen werden kann, daß bei einer Gemeinde trotz Übertragung des Kanalnetzes ein eigener Aufwand entsteht, ist zweifelhaft. Eine Klärung durch das Innenministerium ist erforderlich.

3. Kaufpreiszahlung/Darlehensübernahme

In den Kanal-Übernahme-Offerten wird angeboten, das Kanalnetz zu einem Restbuchwert zu übernehmen bzw. zugeordnete Darlehen in bezug auf Kanalnetze zu übernehmen. In beiden Fällen wird der Abwasserverband über einen sog. Verbandsbeitrag, den die Gemeinde zu zahlen hat, für die Kaufpreiszahlung oder Darlehensübernahme eine Rückfinanzierung über Verbandsbeiträge zusätzlich vorsehen. Die hierdurch offerierte Entlastung des allgemeinen Haushaltes kann von der Gemeinde auch selbst erreicht werden, indem z.B. für den Bereich der Abwasserbeseitigung eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gegründet wird, die als Sondervermögen der Gemeinde über eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung verfügt. Diese eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung beinhaltet, daß die Kredite im allgemeinen Haushalt im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugeordnet werden und damit der allgemeine Haushalt von Kreditverpflichtungen entlastet wird. Bei der Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verbleibt aber der Gemeinde die volle Einflußnahmemöglichkeit und Steuerungsmöglichkeit im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung. Weiterhin bestehen auf der Grundlage des Gebührenrechtes feste Einnahmequellen für die Gemeinde (z.B. eine Verzinsung des Anlagekapitals nach der Rechtsprechung bis zu 8 %). Diese langfristigen und festen Einnahmequellen gehen der Gemeinde bei einer Fremderledigung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Dritte grundsätzlich verloren. Schließlich bleibt die Frage, ob bei einer Kaufpreiszahlung der gesamte Geldbetrag dem allgemeinen Haushalt zur freien Verfügung steht oder ganz oder teilweise dem Gebührenhaushalt gutzuschreiben ist. Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 15.12.1994 (Az: 9 A 2251/93, NWVBl. 1995, S. 175f., 176) jedenfalls entschieden, daß sog. Veräußerungsgewinne den Gebührenzahlern gutzuschreiben sind. Dabei sind unter sog.

Veräußerungsgewinnen bislang solche Gewinne zu verstehen, die entstehen, wenn für vollständig abgeschriebene oder nahezu vollständig abgeschriebene, aber noch funktionsfähige Anlagen (wie z.B. Kanäle) ein Erlös (Kaufpreis) erzielt wird. Dieser Erlös (Kaufpreis) steht dann nach dem OVG NRW den Gebührenzahlern als Ersatz für die entgeltliche (kostenlose) Nutzung der verkauften Anlagen (z.B. Kanäle) zu.

4. Steuerrechtliche Fragen

Außerdem ist mit dem Finanzministerium NRW die Frage einer etwaigen Steuerpflicht bei einer Kanalnetzübernahme durch einen Abwasserverband abschließend zu klären, um definitiv ausschließen zu können, daß z.B. keine Umsatzsteuerpflicht in Höhe von 16 % entsteht, mit welcher die gebührendzahlenden Benutzer zusätzlich belastet werden müßten.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW März 2002

174 Anschluss- und Benutzungszwang bei Niederschlagswasser

In den Mitteilungen des StGB NRW vom 05.12.2001, Nr. 749 (S. 389) hatte die Geschäftsstelle über ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 19. Oktober 2001 (Az.: 15 K 3291/99) berichtet, wonach ein Grundstückseigentümer, der bereits seit 20 Jahren zur Ableitung von Schmutzwasser und Regenwasser an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen ist, keinen Anspruch auf Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage für das auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser hat. Die beklagte Stadt hat nunmehr mitgeteilt, daß die Klägerin gegen das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 19. Oktober 2001 (Az.: 15 K 3291/99) die Zulassung der Berufung beantragt hat. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster hat mit Beschluß vom 17. Januar 2002 (Az.: 15 A 4751/01) die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Vor diesem Hintergrund wird abzuwarten sein, wie das OVG NRW entscheiden wird.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW März 2002

175 Broschüre: „Co-Fermentation“

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat im Dezember 2001 eine umfangreiche Broschüre zum Thema „Co-Fermentation von biogenen Abfällen in Faulbehältern von Kläranlagen“ herausgegeben. Die Broschüre enthält ein Merkblatt, das die Möglichkeiten der Mitbehandlung von biogenen Abfällen und die Anforderung an die Co-Fermentation in Faulbehältern von kommunalen Kläranlagen definiert. Grundlage hierfür ist die auch in der Broschüre enthaltene und vorgestellte Öko-Bilanz der Co-Fermentation von biogenen Abfällen. In der Broschüre wird in nachvollziehbarer Weise dargestellt, welche Vor- und Nachteile bei der „Co-Fermentation“ von biogenen Abfällen in Faulbehältern von kommunalen Kläranlagen bestehen. Das Einzel Exemplare können beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf) per Telefax unter der Fax-Nr. 0211 – 4566388 bezogen werden.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW März 2002

Buchbesprechungen

Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen

11. Auflage, Sept. 2001, Harald Hofmann, Michael Muth und Rolf-Dieter Theisen, 681 Seiten, Verlag Bernhardt/Schöne-mann, Witten, kartoniert, DM 43,-, ISBN 3-933870-19-4.

Im September 2001 ist die 11. Auflage des Fachbuchs „Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen“ von Prof. Dr. Harald Hofmann, Dr. Michael Muth und Prof. Dr. Rolf-Dieter Theisen erschienen. Dieses in der kommunalen Praxis führende Werk stellt die kommunalrechtlichen Probleme eingehend, gut verständlich und aktualisiert dar. Dazu wurden die bisher vom Bearbeiter Muth betreuten Kapitel vom Bearbeiter Hofmann neu geschrieben, weil Muth wegen seiner Beanspruchung im Innenministerium in Potsdam aus der aktiven Autorenschaft ausgeschieden ist.

Die rechtlichen Darlegungen werden durch eine Fülle von Beispielen und Mustern konkretisiert. Zur Vertiefung bieten die den jeweiligen Kapiteln folgenden Fälle mit Musterlösungen die Möglichkeit, sich mit wichtigen Rechtsfragen eigenständig zu befassen. Der umfangreiche Fußnotenapparat ermöglicht weitergehende Vertiefungen zu Einzelproblemen.

Die druckfrische 11. Auflage liefert auf 681 Seiten eine gründliche Überarbeitung aller Teile und bringt das Werk auf den aktuellen Rechts- und Praxisstand. Rechtsänderungen und Literatur konnten bis Juni 2001 (Manuskriptabschluss) berücksichtigt werden, insbesondere das „Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen“ (in Kraft seit 1.4.2000) und das „Zweite Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ (in Kraft seit 1.1.2001). Schwerpunkte der Neubearbeitung sind unter anderem:

- Selbstverwaltungsrecht der Kommunal-körperschaften;
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid;
- Aufgabenarten;
- wirtschaftliche Betätigung kommunaler Körperschaften, da sich hier mit dem „Zweiten Modernisierungsgesetz von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“ wichtige Änderungen und Neuerungen ergeben haben.

Das Verzeichnis der aktuellen Literatur und Rechtsprechung ist im Umfang so erweitert, dass zu sämtlichen wichtigen Problemfragen zahlreiche weiterführende Hinweise vorhanden sind. Das Buch ist damit eine umfassende Darstellung des gesamten aktuellen Kommunalrechts. Es ist somit - wie die Voraufgaben - der kommunalen Praxis sehr zu empfehlen.

Az.: I 01-20

Mitt. StGB NRW März 2002

Der Antikorruptionsbeauftragte

Von Bartsch/Paltzow/Trautner. Handbuch für die öffentliche Verwaltung, Loseblattwerk, 1 Ordner, ca. 670 Seiten, inkl. CD-ROM, € 49,-/DM 98,-/öS 715,-/sFr 98,-, ISBN 3-472-04508-6.

Korruption - ein aktuelles Thema, zu dem immer wieder frühzeitige Erkennungsmethoden und effektive Bekämpfungsmaßnahmen gefordert werden. Das neue Loseblattwerk zeigt anhand von praktischen Beispielen, wie Korruption

tion und Manipulation - insbesondere zulasten der öffentlichen Verwaltung - erkannt und wirksam bekämpft werden können.

Im Zentrum der Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung steht der Antikorruptionsbeauftragte als Anlaufstelle und Organisator der präventiven Maßnahmen. In verschiedenen Landesgesetzen wird seine Berufung sogar ausdrücklich empfohlen.

Das neue Werk zeigt Ihnen Vorteile und Möglichkeiten der Etablierung auf und gibt Ihnen einen praktischen Überblick über die erforderlichen organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen.

Auch für den Antikorruptionsbeauftragten selber ist das neue Werk eine praktische Hilfe. Es informiert ihn verlässlich über die Strafbarkeit der Korruption und gibt ihm wertvolle Anregungen für die Ausgestaltung seiner Tätigkeit.

Durch eine Aktualisierungslieferung pro Jahr hält Sie das Werk auch über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden. Die dem Werk beigelegte CD-ROM enthält ein praktisches Berechnungsprogramm für Auffälligkeiten bei Preismanipulationen und sämtliche einschlägige Vorschriften.

Aus dem Inhalt:

- Welche Bereiche sind gefährdet?
- Das öffentliche Bauwesen - ganz besonders gefährdet
- Strafbarkeit der Korruptionsbeteiligten
- Auswirkungen auf das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis
- Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in der Verwaltung
- Der Antikorruptionsbeauftragte
- Rechtliche Rahmenbedingungen für den Antikorruptionsbeauftragten
- Gesetzliche Regelungen
- Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder

Az.: I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW März 2002

Reisekostenrecht des Landes NRW

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, (62. Erg.-Lief., 326 Seiten, DIN A 5), Gesamtwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 1.707 Seiten in zwei Ordnern, 88,00 Euro, Verlag Reckinger & Co., Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg, ISBN 3-7922-0157-7

Die zum 01.01.2002 erfolgte Währungsumstellung bildet den Schwerpunkt der Kommentierung. Daneben werden die aktualisierten Gesetzes- und Verordnungstexte und Verwaltungsvorschriften zum LRKG sowie u.a. eine neue Wegstreckenentschädigungs-Tabelle zur Verfügung gestellt.

Az.: I/1 01.20

Mitt. StGB NRW März 2002

Beihilfenvorschriften

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen, Kommentar, begr. von Köhnen/Schröder, fortgef. von U. Amelungk, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 46. Ergänzungslieferung, 465 S. DIN A 5, Gesamtwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 2425 Seiten, Format DIN A 5, in zwei Ordnern 88,00 Euro, ISBN 3-7922-0152-6

Verlag Reckinger & Co., Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg

Die 46. Lieferung bringt den Kommentar auf den aktuellen Stand. Berücksichtigt werden die letzten Änderungen des Beihilfenrechts, hier insbesondere die aufgrund der erfolgten Währungsumstellung geänderten Höchstbeträge usw. Daneben sind auch noch die bis zum 31.12.2001 anzuwendenden Beiträge in DM enthalten, so dass der Überblick in der Übergangszeit gewahrt bleibt.

Az.: I/1 01-20

Mitt. StGB NRW März 2002

Kommunalverfassungsrecht NRW

Kommentar von Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben. 10. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2001, 424 Seiten, 98,80 DM, Gesamtwerk: 2092 Seiten, 126,80 EUR (248,- DM), Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die Kommentierung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde entsprechend der letzten Änderung aktualisiert, wobei dies die Erläuterungen zu den §§ 13, 26, 46 bis 48, 50 bis 53, 56, 58 bis 60, 62 bis 65, 67 und 68, 71, 74, 107 und 108 und 112 bis 114 a betrifft.

U.a. wurde die Kommentierung zu § 26 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) und zu § 107 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung) um den Abschnitt „Kommunen im Wettbewerb“ mit den Unterpunkten „Kommunale Berechtigung und sozialstaatliche Verpflichtung (Daseinsvorsorge), Liberalisierung und Privatisierung, Beispiele für betriebswirtschaftliche Betätigung, und Schranken der Wettbewerbsteilnahme“ erweitert bzw. überarbeitet. Die Kommentierung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) wurde aktualisiert, wobei dies vor allem den 4. Teil: Kreistag und den 5. Teil: Landrat betrifft.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2002

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

von Horst Kuß, 3. Auflage 2002, Verlag C.H. Beck, XXIX, 1180 Seiten, 75,00 Euro, ISBN: 3-406-48045-4.

Knapp und präzise kommentiert dieser Band die VOB für Baufachleute und Juristen. Erläutert sind die Teile A und B sowie ihre Bezüge zueinander und zu den Vorschriften des BGB in allen wesentlichen Punkten. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglicht auch VOB-Einsteigern das rasche Auffinden der einschlägigen Regelungen und zugehörigen Erläuterungen.

Die 3. Auflage berücksichtigt die Neufassung der VOB 2000, durch die vor allem die Zulassung elektronischer Bietverfahren ermöglicht wird. Zugleich werden die Auswirkungen des Vergabeänderungsgesetzes und der neuen Vergabeverordnung dargestellt, die den Rechtsschutz der Bieter entscheidend stärken. So ist es jetzt möglich, das Vergabeverfahren und die Entscheidung über den Zuschlag gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Band wendet sich an Behörden, Betriebe, Kommunalverwaltungen, Rechtsanwälte, Richter, Architekten, Ingenieure, Studenten und Bauherrn.

Az.: II/1 00

Mitt. StGB NRW März 2002

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, vormals Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

295. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

C 18 – Das Beihilferecht des Bundes

E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in NRW

J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

K 2 f NW – Ladenschluß in NRW

296. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

E 4 a – Allgemeines Abgabenrecht

F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)

K 9 d NW – Asylrecht und Asylverfahrensrecht in NRW

297. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

A 20 – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

E 4 a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG)

E 4 e – Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes

G 9 – Gemeinde und GEMA

K 3 – Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister

L 1 b – Einbürgerung und Staatsangehörigkeit

L 11 b – Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe

Az.: I 01-20

Mitt. StGB NRW März 2002

Wohnpavillons gesucht

Die Stadt Enger sucht für ein abgängiges Obdachlosenheim sofort nutzbare Wohnpavillons incl. Bad und Küchenmodul. Mitteilung über Standort, Ausgestaltung und Preis übersenden Sie bitte an: Stadt Enger, Herrn Althoff, Bahnhofstr. 44, 32130 Enger, Tel.: 0 52 24/ 98 00-35 oder an die E-Mail Adresse G.Alothoff@enger.de.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW März 2002

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200